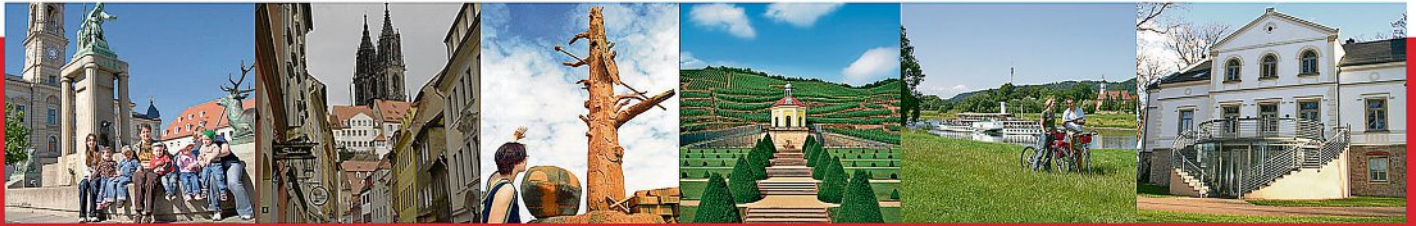




Amtsblatt des Landkreises Meißen

Zu Besuch in den Kommunen des Landkreises Seite 4
Veranstaltungstipps
November Seiten 6 und 7
Amtliche Bekanntmachungen Seiten 8 bis 15



Sonnabend, 6. November 2021

Hochwasser 2021: Landrat Ralf Hänsel übergibt Spenden

Vereine in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sagen: „Herzlichen Dank!“

Dankbarkeit, Hoffnung und Tatendrang waren während der Treffen zur Spendenübergabe in den von Hochwasser betroffenen Gebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu spüren. Landrat Ralf Hänsel und der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Meißen Rainer Schikatzki überreichten Mitte Oktober vor Ort insgesamt rund 68.000 Euro an lokale Vereine.

Gewerbeverein unterstützt

Bei einem kurzen Rundgang von Landrat Ralf Hänsel durch die Innenstadt von Euskirchen mit Vertreterinnen und Vertretern des Vereins „z.eu.s – zukunfts euskirchen stadtmktg e. V.“ und der Sparkasse prägten große Bauschuttcontainer die Gassen – vor bereits entkernten Geschäften. Es



Christian Lange vom Stadtmktg Verein in Euskirchen (links) zeigt den aktuellen Stand der Arbeiten in seinem Schuhgeschäft.

Foto: Doris Käthner

gab der Delegation aus Meißen eine Ahnung darüber, was noch vor jedem einzelnen Gewerbetreibenden liegt, bis wieder Normalität einkehren kann. „Wir sind als

Stadtmktgverein dabei uns neu zu erfinden: Wir wollen die Chance nutzen, nicht nur aufzubauen, sondern unsere Stadt auch zukunftsfähiger zu machen“, so

Vorstandsmitglied Christian Lange. Dankbar nahm der Stadtmktgverein die Spende über 4.000 Euro von Landrat Ralf Hänsel entgegen. Das Geld wurde von Mitgliedern des Meißner Gewerbevereins gespendet.

Im Landkreis Vulkaneifel freute sich der Werbeverein Hillesheim über den Zuschuss von 4.000 Euro von den Meißner Gewerbetreibenden. „Das Geld wird den Betroffenen zugutekommen“, bestätigte Lisa Lauer dankbar im Namen des Werbevereins.

Metternich hilft

Eine Spende über 30.000 Euro ging an „Metternich Hilft e. V.“ in Metternich, eine Ortschaft im Kreis Euskirchen. Ortsbürgermeister Michael Spies von Büllenheim berichtete bei der Spendenübergabe, wie plötzlich das Was-

ser kam und nach 24 Stunden wieder weg war: „Danach hatten wir bei etwa der Hälfte der Häuser im Ort ein Bild der Verwüstung.“ Innerhalb von Stunden entwickelte sich eine beeindruckende Solidarität – ganz praktisch, aber auch finanziell. Sieben Dorfbewohner aus Metternich gründeten kurzerhand den Verein „Metternich Hilft“. „Ich wurde vor vollendete Tatsachen gestellt“, wie der Ortsbürgermeister, der selbst evakuiert wurde, augenzwinkernd anmerkte. Aktuell entwickelt der Verein ein transparentes Schema, um besonders Betroffene im Ort ohne Versicherung oder anderen Hilfen zu unterstützen. Es ist auch geplant, neue Einrichtungsgegenstände für die Betroffenen zu finanzieren sowie die Dorfgemeinschaft zu fördern.

weiter auf Seite 2 ➔

Mehr als Entscheidungen zu Bildung und Mobilität

Zur elften Sitzung des Kreistages Meißen

Am 30. September kamen die Mitglieder des Kreistages Meißen zu ihrer elften Sitzung zusammen. In der Stadthalle „Stern“ in Riesa fielen in der gut zweistündigen Sitzung wichtige Entscheidungen zu insgesamt 27 Tagesordnungspunkten allein im öffentlichen Teil.

Die Sitzung bot einige besondere Momente. So hielten Landrat Ralf Hänsel, die Mitglieder des Kreistages und alle Anwesenden zu Beginn in einer Schweigeminute inne und gedachten dem am 9. Juli 2021 im Alter von 49 Jah-

ren verstorbenen Kreisrat Falk Mallon mit musikalischer Untermauerung durch die Elblandphilharmonie. Dr. Rebekka Schubert wurde als Nachfolgerin verpflichtet und nahm an der elften Sitzung bereits teil.

Ebenfalls noch vor dem Start der offiziellen Tagesordnung überreichte Landrat Ralf Hänsel Bescheide zur Förderung des Feuerwehrwesens, genauer gesagt für die Beschaffung von Drehleitern. Die Städte Radebeul, Riesa, Radeburg und Nossen können sich dafür jeweils über eine Zuwendung

in Höhe von 555.600 Euro freuen (siehe dazu der Artikel auf Seite 22).

Neben den Beschlüssen stellten zwei Präsentationen besondere Themen in den Mittelpunkt des Interesses. Dezernent Manfred Engelhard zeigte den bisherigen Verlauf und den Stand zum Projekt „Krikom – Krisenkommunikation im Landkreis Meißen“ auf und hob die Bedeutung des Projektes hervor.



Die Erste Beigeordnete Janet Putz berichtet zur Haushaltssituation.

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

weiter auf Seite 2 ➔



AUS DEM LANDKREIS

Fortsetzung von Seite 1 oben

BMX-Halle der Jugend

15.000 Euro konnte Landrat Ralf Hänsel symbolisch an den Verein „Woodstyle e. V.“ im Landkreis Vulkaneifel übergeben. Der Verein entstand aus einem Familienprojekt für eine Fahrrad-Halle in Birresborn, die in Eigenleistung er-

richtet wurde. Vom Hochwasser überflutet ist die Halle nun nicht mehr für Trainingszwecke der jugendlichen Fahrerinnen und Fahrer aus der ganzen Umgebung nutzbar. Neben einer bereits vorher geplanten noch größeren Außenanlage kann mithilfe der Spende nun auch die Innenanlage für

Trainingszwecke im Winter wiederaufgebaut werden. Die Vereinsvertreter Heiko Müller und Verena Molitor dankten im Namen der Kinder herzlich für die großzügige Zuwendung aus dem Landkreis Meißen.

Eisenbahnfreunde unter Wasser

Auch die Eisenbahnfreunde Jünkerath waren sehr dankbar für die ihnen überbrachten 15.000 Euro. Das Eisenbahnmuseum Jünkerath stand kurz vor einem Umzug aus den Kellerräumen in ein anderes Gebäude, als das Hochwasserereignis zuschlug. Nicht nur historische Dokumente und Sammlungen wie Bahnermützen waren nur noch „braune Matsche“, wie es der Vereinsvorsitzende Manfred Jehnen ausdrückte. Nach dem Schock der ersten Tage fanden die Mitglieder den Mut zu retten, was zu retten ist. „Wir stellten fest: Es ist doch genug, um weiterzumachen“, so der Vorsitzende. Die

Spenden werden für den Neuaufbau des Museums verwendet. Er lädt alle aus dem Landkreis Meißen herzlich zur Besichtigung ein, sobald das Museum fertiggestellt ist.

Wie kam es zu der Spendenaktion?

Mitte Juli 2021 ging die Nachricht über die Katastrophe durch alle Medien. In Erinnerung an die eigenen Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013 lag es vielen Menschen am Herzen, den Betroffenen zu helfen. Auf Initiative des Landrates Ralf Hänsel eröffnete die Sparkasse Meißen kurzerhand ein Spendenkonto, das seit dem Sommerfest des Landkreises durch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger des Landkreises mit einer stattlichen Summe gefüllt werden konnte. „Unser Wunsch war zu wissen, wie und wo das Geld verwendet wird“, erklärte der Landrat. Über die Sparkasse kam dann der Kontakt in die

Landkreise Euskirchen in Nordrhein-Westfalen und Vulkaneifel in Rheinland-Pfalz zustande. Zusammen mit den Kommunen vor Ort machten sie Vereine ausfindig, die die Spenden sinnvoll für Betroffene und zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen können. „Den Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Sparkassen für ihre Unterstützung mein herzlicher Dank“, so Landrat Ralf Hänsel.

Dank allen Spendern

Der unisono Wunsch aller Spendenempfänger war, dass sie gestärkt aus der Krise hervorgehen. Etwas, das – wie sie am Beispiel des Landkreises Meißen sehen können – möglich sei. „Ich gebe den herzlichen Dank aus Euskirchen und der Vulkaneifel an alle Spenderinnen und Spendern weiter, die das mit möglich machen“, so Landrat Ralf Hänsel zum Abschluss der Spendenaktion.

Doris Käthner



Rund um die Uhr laufen die Trockner im Wohnhaus von Ortsbürgermeister Michael Spies von Bülesheim (Mitte) in der Ortschaft Metternich – so wie in zahlreichen weiteren Häusern. Foto: Doris Käthner

Fortsetzung von Seite 1 unten

Auch das Thema Haushaltsvollzug 2021 bedurfte aufgrund der schwierigen Situation einer längeren Ausführung durch die Erste Beigeordnete Janet Putz. Sie berichtete über die aktuelle Lage, die bereits ergriffenen Maßnahmen sowie weitere Schritte in den Haushaltsjahren 2021 und 2022.

Neubau Schule und Rettungswache

In ihrer Sitzung haben die Kreisrätinnen und Kreisräte den Standort für den Neubau der Anne-Frank-Schule Radebeul festgelegt. Nach Prüfung vieler Alternativen einigte man sich einstimmig darauf, den Neubau auf dem Grundstück unmittelbar neben dem derzeitigen Standort direkt an der Stadtgrenze zu Dresden zu planen. Der Beschluss umfasst die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens und die Erstellung eines Entwurfs. Das derzeitige Gebäude soll veräußert oder als Verwaltungsstandort genutzt werden. Gleichzeitig können nun für die Erweiterung des Förderschulstandortes in Meißen vier Flurstücke erworben werden.

Mit Beschluss des Kreistages wird der Landkreis Meißen das für die Rettungswache Moritzburg vorgesehene Grundstück bereits vor der Errichtung erwerben und damit auch die Bauherrschaft für das Projekt übernehmen. Geplant ist ein Feuerwehrgerätehaus mit angeschlossener Rettungswache. Ursprünglich sollte der Landkreis die Rettungswache samt Grundstück erst nach der Abschlussrechnung erwerben. Grund für die Änderung ist die Haushaltslage der

Gemeinde Moritzburg bei gleichzeitiger Dringlichkeit des Neubaus.

Straßenbahnlinie 4

Gleich zwei Beschlussfassungen gab es zum Verkehrs- und Investitionsvertrag der Straßenbahn Linie 4. Einstimmig erteilten die Kreisrätinnen und Kreisräte der Abrechnung für den Vertragszeitraum 2011 bis 2021 ihre Zustimmung. Ebenfalls einstimmig brachten sie den neuen Verkehrs- und Investitionsvertrag auf den Weg. Dieser soll am 1. Dezember 2021 starten und bis 30. November 2036 gelten, mit der Option bis 27. Mai 2040 zu verlängern. Der Vertrag beinhaltet das allgemeine Bestellen der Straßenbahnfahrten auf dem Meißner Kreisgebiet und einen Investitionsplan. Der Landkreis und der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) bilden mit den Straßenbahnkommunen – Radebeul, Coswig,

Weinböhla – die Aufgabenträgerseite, die Dresdner Verkehrsbetriebe sind der Auftragnehmer für die Durchführung des bestellten Straßenbahnverkehrs. Gleiches gilt für die nötigen Investitionen zur Erneuerung und Modernisierung der Straßenbahninfrastruktur.

Wohngeld

Der Landkreis wird zukünftig – voraussichtlich zum 1. Januar 2022 – die Wohngeldverfahren für die Städte Meißen und Riesa durchführen. Dem stimmten die Mitglieder des Kreistages einstimmig zu. Der Landrat wird dazu Zweckvereinbarungen mit den beiden Großen Kreisstädten abschließen. Beide Städte waren an den Landkreis mit der Bitte um Übertragung der Aufgaben herangetreten. Die Großen Kreisstädte Coswig und Radebeul behalten weiterhin ihre Zuständigkeit zur Wohngeldbearbeitung. Für die Bürgerinnen und Bürger von Mei-

ßen und Riesa bleiben aber auch zukünftig die kurzen Wege in ihrer jeweiligen Stadt erhalten.

In eigener Sache

Die Mitglieder des Kreistages hatten über den Antrag der AfD-Fraktion zu entscheiden. Demnach sollen zukünftig Anfragen aller Fraktionen im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden und dort mit den Antworten nachzulesen sein. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen ebenso wie die Festlegung der Sitzungsorte des Kreistages im kommenden Jahr. Demnach haben Kommunen die Möglichkeit, sich um die Ausrichtung einer der fünf Kreistagsitzungen zu bewerben. Um den Kommunen Orientierung zur Auswahl geeigneter Orte zu geben, wird ein Kriterienkatalog, der Raumgröße, Parkmöglichkeiten, technische Voraussetzung etc. beschreibt, durch die Geschäftsstelle Kreistag erarbeitet. Die übrigen vier Sitzungen werden – wenn es coronabedingt möglich ist – wie gewohnt in der Stadthalle „Stern“ in Riesa und im Berufsschulzentrum (BSZ) in Meißen stattfinden.

Jahresabschlüsse

In der Sitzung stimmten die Kreisrätinnen und Kreisräte den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2020 der MEISOP Meißner Sozialprojekt gGmbH, der ZTS – Zentrum für Technologiestrukturentwicklung Region Riesa-Großhain GmbH und des Eigenbetriebs Musikschule des Landkreises Meißen zu. Den Jahresabschluss 2020 der „Stiftung für den Sport“ des Landkreises Meißen nahmen

die Kreistagsmitglieder zur Kenntnis.

Satzungen und Richtlinien

Die Mitglieder des Kreistages beschlossen weiterhin die Förderrichtlinie des Landkreises Meißen zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung sozialer Angebote und Projekte. Neufassungen der Archiv- und der Bekanntmachungssatzung stimmten die Kreisrätinnen und Kreisräte jeweils einstimmig zu.

Alle Beschlussvorlagen und Beschlüsse finden Interessierte wie immer im Ratsinformationssystem in der jeweiligen Sitzung: <https://lra-meissen.more-rubin1.de/>.

Ausstellung zu Kulturlandschaften

Die elfte Sitzung des Kreistages Meißen bot auch den Rahmen für eine Ausstellung: Die Mitglieder des Kreistages sowie die Besucherinnen und Besucher konnten sich die Ergebnisse einer Projektwoche der neunten Klassen des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Nossen zum Kulturlandschaftsprojekt ansehen. Die Exponate – Spiele und Modelle zu vorerst drei Kulturlandschaften – sowie ein Video sind Kern einer geplanten Wanderausstellung. Diese soll durch weitere Projektwochen an anderen Schulen im Landkreis erweitert werden. Für Fragen standen an diesem Nachmittag Maxim von Gagern vom Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur der TU Dresden und Cindy Keil vom Bildungsbüro bereit.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Blick in die Ausstellung zur Kulturlandschafts-Projektwoche

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch



„Ist mein Unternehmen zukunftsfähig?“

9. Wirtschaftstag im Landkreis Meißen

Alle guten Dinge sind drei – heißt es im Volksmund und für das Organisationsteam wie auch die Teilnehmenden war es gut, dass nun im dritten Anlauf Anfang Oktober der 9. Wirtschaftstag im Landkreis Meißen stattfinden konnte. Fast 140 Gäste waren der Einladung gefolgt.

„Das waren zwar deutlich weniger als bei den Wirtschaftstagen zuvor, an denen wir rund 220 bis 250 Teilnehmende begrüßen konnten, aber coronabedingt passte dies aus unserer Sicht gut. Gemeinsam mit dem Team der Börse Coswig war alles hervorragend – konform mit dem Hygiene-Konzept der Börse – organisiert“, resümiert Sascha Dienel, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM). Diese plant vertretend für den Landkreis Meißen gemeinsam mit der IHK Dresden - Regionalbüro Riesa sowie mit der Unterstützung weiterer Partner die Umsetzung des Wirtschaftstages, welcher sich als jährliches Event in der Region etabliert hat.

„Ist mein Unternehmen zukunftsfähig?“ lautete das Motto des Wirtschaftstages in diesem Jahr. Jedoch schlich sich in den Grußworten zum Auftakt der Veranstaltung ein anderes Thema immer wieder ein: Corona. Landrat Ralf Hänsel verknüpfte das Thema Zukunft vor allem mit dem Trend der Digitalisierung, der durch die Corona-Pandemie viele weitere Aspekte und Dimensionen erhalten hat. So haben es bereits heute digital gut aufgestellte Unternehmen, die Home Office und Onlineshop zu bieten haben, oftmals besser durch die Krise geschafft – keine Frage, dass das nicht für alle Branchen möglich war.

Dr. Detlef Hamann, Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden, erinnerte an das Thema des Wirtschaftstages vor zwei Jahren: „Risiken“ hieß das damals. Auch



Professor Timo Leukefeld bei seinem Vortrag zum 9. Wirtschaftstag im Landkreis Meißen in der Börse Coswig

Fotos: Anja Schmiedgen-Pietsch

wenn keiner das Risiko einer Pandemie auf der Rechnung hatte, war die Themenwahl damals bereits aktuell und zukunftsweisend. Wie und wovon wir künftig leben wollen, waren die Fragen, die ihn beschäftigten.

Als Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig nahm Thomas Schubert die anstehenden Entwicklungen für Städte und Gemeinden in den Blick. Themen wie nachhaltige Wirtschaftsförderung, Breitbandversorgung, aber auch das Mithalten mit der Schnelligkeit der Entwicklungen sieht er für Kommunen als entscheidende Punkte.

Zwei Vorträge ganz unterschiedlicher Ausrichtung gaben im Verlauf der Veranstaltung Impulse für die Anwesenden, sich dem Thema Zukunft gedanklich und im Nachgang auch in Taten zu nähern.

Professor Timo Leukefeld stellte die Frage: „Wie werden wir in Zukunft leben?“. Als Mitglied des

Zukunftsinstituts lehrt er an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und an der Berufshochschule Sachsen (Staatliche Studienakademie Glauchau) als Honorarprofessor das Thema energieautarke Gebäude. 2016 gründete er das Freiberg Institut für vernetzte Energieautarkie gGmbH. Sein Unternehmen berät Politik, Wirtschaft, Banken, Bausparkassen, Kommunen und Bauherren in Fragen der Zukunftsgestaltung mit Blick auf Energie und Ressourcen.

Die Themenspanne seines Vortrages reichte von der zukünftigen Ernährung für zehn Milliarden Menschen, über Wohnen und Mobilität bis hin zu Energieversorgung und dem Umgang mit immer menschenähnlicheren Robotern. Vor allem die bereits realisierten Lösungen zu energieautarken Gebäuden machten den Stand der Entwicklung deutlich, ließen den einen oder anderen staunen und ließen vielleicht erste Ideen für eigene Projekte sprießen.

„Nachhaltigkeit“ und „Megatrends“ waren die Stichworte im Vortrag „Chance Nachhaltigkeit: Was die Megatrends für Unternehmen bedeuten“ von Tina Teucher. Sie ist Mitglied des Gesamtverbands im B.A.U.M. e. V. (Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management) und ehrenamtlich engagiert u.a. in der Jury der Green Brands sowie des Deutschen CSR-Preises. 2009 bis 2014 war Tina Teucher leitende Redakteurin des Entscheider-Magazins „forum Nachhaltig Wirtschaften“. Als Beraterin begleitet sie Unternehmen und Organisationen bei der Transformation und bei der Integration der Megatrends Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Die weltweiten Megatrends – darunter Neo-Ökologie, Urbanisierung, Bildung, Silver Society – und den Umgang mit diesen Veränderungen brachte Tina Teucher immer wieder mit Beispielen aus dem Landkreis oder der näheren

Region in Verbindung, sodass diese greifbarer wurden. Mit diesen Trends einher geht ein Wandel für Unternehmen, in den sich Tradition, Erfahrungen und Werte jedoch gezielt einweben lassen. Spannende Konzepte und praktische Beispiele – ein Unternehmen mit Produkten zur Insektenbekämpfung wird zum Insektenretter – boten Orientierung und Ideen zum Neuerfinden und Chancen nutzen. Das Fazit: Wer sich auf die Transformation einlässt, macht sein Unternehmen zukunftsfähig.

Die vielleicht dem einen oder anderen aus dem MDR-Fernsehen bekannte Moderatorin Katrin Huß führte charmant durch das Programm und überbrückte mit Interviews oder Geschichten desinfektionsbedingte ebenso wie technische Pausen. Für musikalische Umrahmung sorgte das Duo ¡Que Pasa! mit Sängerin Claudia Wandt und Musiker Frank Kaiser.

Wie immer bot der Wirtschaftstag im Landkreis Meißen Unternehmen und Vertretern wirtschaftsnaher Institutionen aus dem Landkreis vor allem auch die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und über aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen zu diskutieren. Die Gespräche vor und nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung ermöglichten es, unkompliziert Wissen über Best Practices anderer Wirtschaftspartner zu erlangen.

Zufrieden äußert sich Sascha Dienel von der WRM GmbH: „Wir haben mit Freude wahrgenommen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wirtschaftstages intensiv die Gesprächsmöglichkeiten genutzt haben. Viele Rückmeldungen bestätigten uns, dass der Austausch untereinander in den letzten Monaten gefehlt hat. Das Team der IHK sowie unser Team sind sehr froh, dass wir nach zweimaliger Verschiebung nun den Wirtschaftstag mit den ursprünglich vorgesehenen Rednern umsetzen konnten. Das Thema ist nach wie vor aktuell und hat nach unserer Einschätzung die Teilnehmenden und Gäste angesprochen.“

Im kommenden Jahr soll möglichst ohne Aufschub der 10. Wirtschaftstag stattfinden. Alle konkreten Planungen zu Zeitpunkt, Ort, Thema und Rednern prüfen die Organisatoren bereits in den kommenden Wochen. So ist nach dem Wirtschaftstag auch bereits wieder vor dem Wirtschaftstag.



Landrat Ralf Hänsel bei seinem Grußwort zum 9. Wirtschaftstag



Präsentierte sich zum Wirtschaftstag auch mit einem Stand: der Landkreis Meißen

Anja Schmiedgen-Pietsch



Von klein bis groß, von Süd bis Nord

Zu Besuch in sechs Kommunen des Landkreises

Gleich auf sechs Besuche von Landrat Ralf Hänsel in Städten und Gemeinden des Landkreises kann dieses Mal zurückgeblickt werden. Klipphausen, Käbschütztal, Riesa, Schönhof, Nünchritz und Thiendorf – in dieser Reihenfolge standen sie auf dem Besuchsprogramm. So unterschiedlich die Größe und Lage der Kommunen, so ähnlich sind doch oft die Themen: Schulen mit Digitalisierung und Schülerbeförderung, Feuerwehr mit Fahrzeugen und Gerätehäusern, Wirtschaft und Wohnen, Straßenbau und Vereinsleben. An dieser Stelle sollen aber die jeweiligen Besonderheiten der Städte und Gemeinden in den Vordergrund rücken.

Klipphausen – Wirtschaft und Breitbandausbau

43 Ortsteile und eine verkehrsgünstige Lage zwischen A4 und B6 kennzeichnen die Gemeinde, deren Bürgermeister Mirko Knöfel ist. Das Gewerbegebiet und dabei der Besuch der Sächsische Haustechnik Dresden GmbH, die vor Jahren Mitinitiator für das Gewerbegebiet war, waren ein Teil des Besuchs. Nunmehr ist geplant, das Gewerbegebiet zu erweitern. Einerseits möchte sich die Sächsische Haustechnik Dresden GmbH vergrößern, andererseits stehen weitere Interessenten für eine Ansiedlung in den Startlöchern. „Wir stehen hier unter enormen Druck, um die Firmen in der Gemeinde und im Landkreis zu halten. Daher habe ich natürlich den Landrat um seine Unterstützung für das geplante Vorhaben gebeten“, sagte Bürgermeister Mirko Knöfel.

Ein weiteres Thema war der Breitbandausbau. Die Gemeinde Klipphausen treibt den Breitbandausbau im Betreibermodell voran, dabei schafft die Gemeinde die Infrastruktur, die im Anschluss durch Vodafone gepachtet wird. Im Rahmen des Besuchs besichtigten Landrat und Bürgermeister einen Hauptverteiler. „Das ist für eine Gemeinde eine große und bemerkenswerte Investition, die ich sehr begrüße“, so das Fazit von Landrat Ralf Hänsel.

Gemeinde Käbschütztal – Energetische Sanierung auf höchstem Niveau

Bürgermeister Uwe Klingor stellte Landrat Ralf Hänsel die Gemeinde Käbschütztal mit ihren 37 Ortsteilen – gelegen im Meißner Hochland zwischen Meißen, Nossen und Lommatzsch – vor. Ein Höhepunkt war die Besichtigung der energetisch sanierten Schul-



Rosi Gäbisch, der Bürgermeister von Nünchritz Gerd Barthold, Landrat Ralf Hänsel und Steffen Mühle (von links) vor der Heinrichsburg, dem Vereinsdomizil der Weinbaugemeinschaft Diesbar-Seußlitz e. V. Foto: Sven Schneider

sporthalle der Ganztagschule in Krögis. „Mit der Sanierung sind wir weit über die gesetzlichen Zielvorgaben hinausgegangen. Daher haben wir auch eine 100-prozentige Förderung erhalten“, erläuterte Bürgermeister Uwe Klingor vor Ort.

Technisch und wirtschaftlich ging es weiter mit dem Besuch der Land- und KFZ-Technik Barnitz GmbH. Von Klein- bis Großgerät, von Baumaschinen über Stall- bis hin zu Weinbautechnik kann das Team um Thoralf Schmidtgen alles liefern. Sein Geschäftspartner Jens Langer empfing den Landrat, führte durch den Betrieb und gab eindrucksvoll Einblicke in das Betriebsgeschehen. „Der hohe Automatisierungsgrad in der Landwirtschaft ist schon beeindruckend. Man staunt doch etwas, wenn man hört, dass moderne Traktoren eigentlich autonom auf dem Feld fahren könnten und nur aus Sicherheitsgründen ein Fahrer dabei ist“, zeigte sich Landrat Ralf Hänsel interessiert.

Riesa – „Schönste Schule Sachsens“

Die Oberschule am Merzdorfer Park nahm beim Besuch in der Großen Kreisstadt Riesa viel Raum ein. Für 19,6 Mio. Euro wurde die Schule aus den 1960er Jahren komplett saniert, erhielt ein neues Gebäude für die Fachkabinette, eine moderne Zweifeldsporthalle und Außensportanlagen. Von der sanierten Schule zeigte sich Landrat Ralf Hänsel beeindruckt. Erwartungsgemäß kam auch das Thema Schülerbeförderung zur Sprache. „Keine Frage, dass bei dieser sanierten Schule mit einem modernen Konzept nun auch die An- und Abfahrtszeiten der Busse passen sollten. Wir haben den Termin hier vor Ort genutzt, das Thema zu besprechen und einen Kompromiss zu finden. Kurzfristig wird es eine

Änderung der Pausenzeiten auf Seiten der Schule geben. Und wir bleiben auch im Gespräch: Gemeinsam mit dem VVO und dem Landkreis geht die VGM ohnehin die Optimierung des ÖPNV-Angebotes im Raum Riesa an, wobei den Erfordernissen der Schülerbeförderung große Beachtung geschenkt wird.“ Den Auftrag dafür hatte der Kreistag vor dem Hintergrund steigender Kosten im Sommer erteilt. Die Riesaer Schulen werden mit ihrem Schulträger in den Prozess einbezogen.

Mit Bürgermeister Marco Müller ging es weiter in die Innenstadt: Dort bildet die Entwicklung des Muskatorgeländes eine der größten Aufgaben für die nächsten Jahre. Einen Teil des einstigen Mischfutterwerks hat ein Privatinvestor erworben, die Stadt selbst kalkuliert für die übrigen Bereiche mit rund neun Millionen Euro für einen „Energie- und Klimapark“ mit hohem Erholungswert für Einwohner und Touristen. Der Lückenschluss des Elberadweges in diesem Bereich soll ein erster Schritt zur Aufwertung des Areals sein. „Der Landkreis ist hier vor allem über die Denkmalbehörde mit im Boot“, so Oberbürgermeister Müller.

Gemeinde Schönhof – Wachsende Gemeinde mit Bildung und Kultur

Schönhof mit seinen vier Ortsteilen liegt im Nordosten des Landkreises Meißen und verfügt über ausgesprochen gute Verkehrsanbindungen. Ein Besuchspunkt war die Oberschule Schönhof, wo sich auch Turnhalle und Kita befinden. 2005 stand die Schule kurz vor der Schließung, konnte aber in einem richtungsweisenden Kampf gemeinsam mit den Nachbargemeinden Lampertswalde und Thiendorf durch eine erfolgreiche Klage gegen den Freistaat Sachsen erhalten werden.

„Die jetzigen Schülerzahlen zeigen, dass die Entscheidung damals richtig war. Dieser positive Trend bei den Schülerzahlen ist natürlich auch eine Folge der Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort“, bestätigte Landrat Ralf Hänsel. So soll perspektivisch auch der Sportplatz an die Schule verlagert werden. Damit entsteht an dessen derzeitiger Stelle Platz für einen von zwei weiteren geplanten und benötigten Eigenheimstandorten.

Bei der gemeinsamen Tour besichtigten Landrat Ralf Hänsel und Bürgermeister Hans-Joachim Weigel auch die Dorfgemeinschaftshäuser in allen Ortsteilen. „Das ist tatsächlich eine Besonderheit, in jedem Ortsteil ein solches Gemeinschaftshaus zu erhalten und zu sanieren. Aber dies fördert auch den Zusammenhalt und stärkt das ehrenamtliche Engagement“, lobte Landrat Ralf Hänsel. „Die Gemeinde leistet dazu selbstverständlich ihren Beitrag und uns freut vor allem, dass auch meist der Jugendclub in den Räumlichkeiten untergebracht ist“, ergänzte Hans-Joachim Weigel.

Nünchritz – Gute Bedingungen für die Jugend

Sehr jugendlich war es in Nünchritz, denn der erste Anlaufpunkt war die Jugendeinrichtung „Kombi“. Martin Rettig zeigte die von der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. betriebene Einrichtung, die als offener Jugendtreff auch Mittel vom Kreisjugendamt erhält. Die Gemeinde Nünchritz hat viel Geld investiert, um die Einrichtung in den heutigen guten Zustand zu versetzen. „Die Ausstattung des Jugendtreffs ist wirklich beeindruckend – mit Probenraum, Bühne, Billardtisch“, fasste Landrat Ralf Hänsel zusammen.

„Das Haus des Gastes in Diesbar-Seußlitz ist mehr als eine Tourist-Information, hier kann gehei-

ratet und gefeiert werden. Durch wechselnde Ausstellungen regionaler Künstler bieten die Räumlichkeiten immer wieder neue Anreize für Besucherinnen und Besucher. Gleichzeitig beherbergt das Haus auch einen Teil, in welchem der Verein pro natura e. V. ansässig ist, mit Ausstellungen zu Gesteinen, Naturkunde und Geografie der Umgebung“, erläuterte Bürgermeister Gerd Barthold bei einem Rundgang.

Beim anschließenden Spaziergang durch den gepflegten Schlosspark spürte man das ehrenamtliche Engagement der „Parkengel“. Seinen Abschluss fand der Besuch bei einem Treffen mit Vertretern der Weinbaugemeinschaft Diesbar-Seußlitz e. V. auf der Heinrichsburg. Sie hatten interessante Informationen zu den Weinlagen und dem Verein selbst parat.

Thiendorf – Neubau für Kinder

In der Gemeinde Thiendorf besichtigte Landrat Ralf Hänsel unter anderem den Kindercampus Ponickau. Neben einer Grundschule und einem Kindergarten baut die Gemeinde aktuell einen Hort. Die Horte Thiendorf, Sacka und Ponickau können dann zusammengelegt werden. „Für den Neubau haben wir glücklicherweise noch sehr gute Fördermittel erhalten“, freute sich Bürgermeister Dirk Mockler.

Auch im Naherholungszentrum Zschorna ist viel Bewegung: Ein Investor kümmert sich um den Campingplatz. „Ich freue mich mit der Gemeinde Thiendorf, wenn der Camping-Betrieb bald wieder starten kann“, so Landrat Ralf Hänsel, der sich vor Ort davon überzeugte, wie es vorangeht.

Beeindruckend war der Besuch in der Produktionsgärtnerei Elsnepac in Thiendorf. Martina Feindura stellte dem Landrat das Unternehmen mit insgesamt 6,5 ha Hochglasfläche vor – Hallen mit hochmoderner Technik. Neben dem Aufwuchs von Jungpflanzen und Halbfertigwaren betreibt das Unternehmen eine erfolgreiche Züchtungsabteilung und ein Biolabor. Im Gespräch kamen die immensen Energieausgaben mit verschiedenen Anforderungen für Sommer wie Winter zur Sprache, die die Gärtnerei zu bewältigen hat. „Ich bin von Neuem überrascht, welche erstklassige Betriebe mit Ausstrahlungskraft in die ganze Welt wir in unserem Landkreis haben“, so Landrat Ralf Hänsel.

LRA/Pressestelle



Gemeinsam für die medizinische Grundversorgung im Landkreis Meißen

Interview mit Dr. Alexander Neumann

Zwar ist die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung nicht originärer Auftrag des Landkreises, trotzdem widmet sich der Landkreis Meißen gemeinsam mit vielen Partnern dieser Thematik. So fand im August 2017 die erste Sitzung der AG Hausärzteversorgung unter Beteiligung des Landkreises, der Elblandkliniken und Vertretern der Kreistagsfraktionen statt. Seitdem erfolgt ein regelmäßiger Austausch und Initiativen wurden gestartet.

Wir sprachen mit Dr. Alexander Neumann, Leitender Oberarzt im Notfallzentrum des Elblandklinikums Meißen und Koordinator des Weiterbildungsverbundes über die Entwicklungen.

Wie sind Sie persönlich zu der Thematik „Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung“ gekommen?

Kontakt zur Hausarztmedizin habe ich schon sehr früh bekommen, denn meine Mutter war niedergelassene Allgemeinmedizinerin. Bereits während meines Studiums habe ich in ihrer Praxis regelmäßig unterstützt und dabei die zahlreichen Facetten der Hausarztmedizin kennengelernt.

Als Facharzt für Anästhesiologie und Allgemeinmedizin bin ich im Notfallzentrum des Elblandklinikums Meißen an der Schnittstelle von ambulantem und stationärem Sektor tätig. Auch in der Notaufnahme hatten wir in den letzten Jahren stetig steigende Patientenzahlen zu verzeichnen. Einer der Gründe ist der Mangel an Hausärzten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Juni 2018 die Notfall-Triage-Praxis als allgemeinmedizinische Anlaufpraxis am Elblandklinikum Meißen etabliert, deren Leiter ich bin. Sie wird im Rahmen eines Pilotprojektes als innovativer Ansatz zur Optimierung der Versorgung an der ambulant-stationären Schnittstelle von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unterstützt.

Insofern lag es nah, mich darüber hinaus für die Thematik „Hausärztliche Versorgung“ zu engagieren.

Können Sie die Hausärztesituation im Landkreis Meißen kurz beschreiben?

Der Mangel an Hausärzten ist kein neues, sondern bundesweit ein seit Jahren unverändert aktuel-



Dr. Alexander Neumann

Foto: Elblandkliniken

les Thema. Insbesondere der ländliche Bereich ist davon betroffen. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Der Landkreis Meißen mit seinen vier Planungsbereichen Meißen, Riesa, Großenhain und Radebeul ist davon nicht verschont. Außer Radebeul sind mittlerweile alle Planungsbereiche von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als drohend unterversorgt eingestuft worden. Von 155 Hausarztsitzen im Landkreis sind aktuell 30 nicht besetzt, also rund 20 Prozent bzw. jeder Fünfte. Das Durchschnittsalter unserer Hausärzte beträgt 53 Jahre und 28 Prozent wiederum sind älter als 61 Jahre. Der Älteste im Übrigen 77.

2018 wurde der Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin für den Landkreis Meißen gegründet – was kann man sich darunter vorstellen?

Um aktiv etwas gegen den Hausärztemangel im Landkreis zu tun, wurde der Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin für den Landkreis Meißen unter dem Motto „Gemeinsam handeln für eine stabile Hausarztversorgung“ im November 2018 ins Leben gerufen. Zu den Gründungspartnern zählten Vertreter des stationären und ambulanten Versorgungsgebietes sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Unser Ziel war und ist es, junge Medizinabsolventen für das Fachgebiet der Allgemeinmedizin zu

begeistern, vollumfänglich auszubilden und als Hausärzte für die Region zu gewinnen. Mit unserem Konzept möchten wir natürlich auch Fachärzte aus anderen Fachgebieten ansprechen, die einen Wechsel zur Allgemeinmedizin anstreben.

Das Curriculum Allgemeinmedizin nach der aktuell gültigen Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer umfasst insgesamt 60 Monate Weiterbildungszeit. Davon müssen 36 Monate in der Klinik und 24 Monate in einer Hausarztpraxis absolviert werden.

Sichergestellt durch die einzelnen Verbundpartner bieten wir die komplette Facharzt-Weiterbildung sowohl für den stationären als auch ambulanten Weiterbildungsanteil an. Die Elblandkliniken mit ihren drei Standorten bieten ein sehr breites Spektrum für die klinische Weiterbildung. Ergänzt wird es durch die Rehabilitationsklinik in Großenhain. Die ambulante Weiterbildungszeit ist in einer unserer zahlreichen hausärztlichen Verbundpraxen möglich.

Wir planen und organisieren die gesamte Weiterbildungszeit zusammen mit unseren Verbundpartnern.

Bei Veränderung der persönlichen Situation sind wir flexibel und passen die Planung entsprechend an. Neben der Facharzt-Weiterbildung fördern wir zudem den Erwerb von Zusatzqualifika-

tionen, wie zum Beispiel Sonographie und Notfallmedizin. Und auch nach dem Facharzt-Abschluss unterstützen wir bei der Suche nach einer Niederlassungsmöglichkeit bzw. einer Anstellung in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) im Landkreis.

Der frühe Kontakt zu jungen Medizinstudenten wird bei der Gewinnung von zukünftigen Hausärzten als besonders wichtig erachtet. Welche Aktivitäten unternimmt der Weiterbildungsverbund?

Als Weiterbildungsverbund zeigen wir regelmäßige Präsenz bei den Info-Tagen zum Praktischen Jahr an den Medizinischen Fakultäten Leipzig und Dresden, beim Info-Tag der Sächsischen Landesärztekammer „Arzt in Weiterbildung-Chancen und Perspektiven“ sowie bei den Konferenzen der sächsischen Weiterbildungsverbünde und dem Netzwerktreffen „Ärzte für Sachsen“.

In diesem Zusammenhang fand im Landkreis am 9. Oktober 2021 die Veranstaltung „Ärzte on tour“ statt. Fortgeschrittene Medizinstudenten aus Dresden hatten die Gelegenheit, sich direkt vor Ort in den Elblandkliniken und in einer Hausarztpraxis über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Facharzt-Weiterbildung zu informieren und bei bestem Wetter natürlich das schöne Elbland kennenzulernen.

Der Landkreis Meißen ist dem Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ beigetreten. Im September fand das 13. Netzwerktreffen „Ärzte für Sachsen“ in Gröditz statt. Wie wirkt diese Initiative im Landkreis?

Ich freue mich außerordentlich, dass wir das 13. Netzwerktreffen in den Landkreis holen konnten. Die Wahl fiel ganz bewusst auf Gröditz als Austragungsort. Denn Gröditz steht stellvertretend für viele Gemeinden im Kreis mit erheblichen Problemen in der hausärztlichen Versorgung. Dabei hat die Stadt viel zu bieten, nicht nur den wunderschönen „Dreiseithof“. Mit der Veranstaltung hatten wir die Möglichkeit, Gröditz auch medial in den Fokus zu rücken. Aber es gingen auch wichtige Impulse von den zahlreichen Vorträgen an die Teilnehmenden, unter ihnen viele Bürgermeister. Einerseits ist

es wichtig, den Medizinabsolventen eine fundierte Weiterbildung zu ermöglichen, andererseits müssen auch die Rahmenbedingungen stimmen, um sich auf dem Lande niederzulassen, beruflich wie privat. Hier sehe ich insbesondere für die Kommunen Möglichkeiten, sich mit attraktivitätssteigernden Maßnahmen einzubringen.

Gibt es konkrete Erfolge bei der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Meißen zu vermelden?

In den fast drei Jahren des Bestehens konnten wir den Weiterbildungsverbund sehr gut bekannt machen und weitere Verbundpartner gewinnen. Wie bereits erwähnt, gehört neben den Elblandkliniken auch die Rehabilitationsklinik in Großenhain zum stationären Verbundnetz. Aber auch im Praxisnetz konnten wir uns deutlich erweitern. Neben den Elblandpolikliniken mit ihren zahlreichen Praxen sind weitere acht niedergelassene Hausärzte Partner im Verbund geworden. Eine Kooperation besteht zudem mit dem Carus Consilium Sachsen, dem Weiterbildungsverbund in Dresden.

Über den Weiterbildungsverbund Meißen befinden sich aktuell 16 Kolleginnen und Kollegen in der Weiterbildung, elf in der Klinik und fünf in der Praxis. Vier Fachärztinnen haben sich mittlerweile im Kreis neu niedergelassen bzw. sind angestellt. Zwei weitere Fachärzte befinden sich derzeit in der Praxisübernahmephase. Zu Letzteren gehört Herr Dr. Sauer, der die Hausarztpraxis von Dr. Horn in Großenhain übernimmt. Ein toller Erfolg, auch für den Weiterbildungsverbund. Denn lange sah es so aus, dass sich kein Nachfolger für Dr. Horn findet, der mit 76 Jahren übrigens der dienstälteste Hausarzt in Großenhain ist.

Die Gründung des Weiterbildungsverbundes war ein richtiger und wichtiger Schritt zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Meißen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Mit ihm wollen wir auch weiterhin aktiv für unsere attraktive und lebenswerte Region werben, in der sich eine Hausarzt-niederlassung bzw. -anstellung lohnt.

Wir danken für das Gespräch.
Anja Schmiedgen-Pietsch



Veranstaltungen – Kultur – Ausflüge

Die nachfolgenden Veranstaltungstipps im Landkreis Meißen stehen unter dem Vorbehalt kurzfristiger Änderungen. Für alle Angebote empfiehlt es sich, sich vorab direkt beim Veranstalter über die geltenden Regeln zum Schutz der Gesundheit zu informieren.

Samstag, 6. November

■ Konzert mit Matthias Trommler und Susann Bartusch – Piano und Gesang | Gröditz, Kirche Nauwalde | 18 Uhr | Eintritt frei

Sonntag, 7. November

■ „Gaffeegränzchen mit der Biedermeierin“ | Meißen, Winzergenossenschaft | 14 Uhr | www.winzer-meissen.de, Tel. 03521 780970
■ Matthias Machwerk „Vom Neandertaler zum Alimentezähler“ | Schloss Schönfeld | 16 Uhr | www.schoenfelder-traumschloss.de, Tel. 035248 20360

■ Opern? Klasse! | Meißen, Theater – Große Bühne | 18 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511
■ Herbststurm: Komm, süßer Tod – Ein szenisch musikalischer Theaterabend | Klipphausen, Schloss Scharfenberg | 19 Uhr | www.herbststurm.de, Tel. 03523 700186
■ Inselzauber – Doppelabend | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Montag, 8. November

■ Premiere: setup.school(). Die Lernmaschine | Radebeul, Lößnitzgymnasium | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Mittwoch, 10. November

■ The Wave (Gastspiel in englischer Sprache) | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 9, 11.15 und 14 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Freitag, 12. November

■ The Wave (Gastspiel in englischer Sprache) | Radebeul, Landesbühnen

Sachsen – Hauptbühne | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Tödliche Auslese – Wein-Krimi-Dinner | Meißen, Winzergenossenschaft | 19 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

■ Minna von Barnhelm – Komödie von Gotthold Ephraim Lessing | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 20 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Jonas Greiner – Stand-Up-Comedian und Kabarettist „In voller Länge“ | Coswig, Börse | 20 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

Samstag, 13. November

■ Uraufführung: Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 18 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Tödliche Auslese – Wein-Krimi-Dinner | Meißen, Winzergenossenschaft | 19 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

■ Christina Rommel: Schokolade – Das Konzert | Großenhain, Kultur-schloss | 19 Uhr | www.kulturzentrum-grossenhain.de, Tel. 03522 505555

■ Der Prozess – Oper von Gottfried von Einem | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Wirbeley – Elblandsamba | Meißen, Theater – Kleine Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

■ „Nachts in der Albrechtsburg“ – Sonderführung | Meißen, Albrechtsburg | 20 Uhr | www.shop.schloesserland-sachsen.de, Tel. 03521 47070

Sonntag, 14. November

■ Der zerbrochene Krug – Lustspiel von Heinrich von Kleist | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 15 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Kabarett mit Peter Flache „Flache

Unser Fotorätsel



Viele Einsender zum letzten Fotorätsel im Oktober vermuteten, dass die Aufnahme auf dem Meißen Götterfelsen entstanden war. Richtig ist jedoch: Der Blick schweifte von den Pechsteinklippen zum Ort Garsebach – in der Garsebacher Schweiz. Sechs Personen wussten die richtige Antwort. Die Gutscheine für kulturelle Ver-

anstaltungen gehen nach Radeburg, Zum Großteich und nach Klipphausen in die Schäferstraße. Herzlichen Glückwunsch und viel Freude bei den Veranstaltungen!

Dieses Mal möchten wir von Ihnen wissen, welcher Ort hier von der Abendsonne in warmes Licht getaucht wird. Schreiben

Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 19. November 2021 an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Zwei Gewinner dürfen sich über jeweils einen 25 Euro-Gutschein für die Elbland Philharmonie Sachsen freuen.

Foto: Ronny Werner

liest“ | Schloss Schönfeld | 16 Uhr | www.schoenfelder-traumschloss.de, Tel. 035248 20360

■ Lesung mit Gunter Schoß: „Unsterblichkeit macht träge“ | Coswig, Villa Teresa | 16 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

■ Livemusik vom Feinsten mit Retro-skop – Saisonabschluß Teil 1 | Coswig, Börse | 18.30 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

■ Dinner for five – Operetten-Pasticcio | Großenhain, Kulturschloss | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Montag, 15. November

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 18 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Dienstag, 16. November

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 18 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ „Des Winters liebste Tröpfchen mit der Winzergenossenschaft Meißen“ | Online-Weinverkostung | 19 Uhr | Anmeldung bis 15. November: www.sachsen-traume.de/details/live-online-weinverkostung.html

■ Livemusik vom Feinsten mit Retro-

skop – Saisonabschluß Teil 2 | Coswig, Börse | 20.30 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

Mittwoch, 17. November

■ Chor-Orchesterkonzert mit Kantaten von Johann Sebastian Bach | Radebeul, Friedenskirche | 16 Uhr | Friedenskirchgemeinde

■ Die Hörbühne: Glück ist ein verhexter Ort | Radebeul, Goldne Weintraube – Die Theaterkneipe | 19 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Donnerstag, 18. November

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Freitag, 19. November

■ Vortrag: „Impressionen aus einem Forschungsprojekt zum Insekten-schwund“ mit Michael Braune | Meißen, Freie Werkschule, Zscheilaer Straße 19 | 18.30 Uhr | NABU-Regionalgruppe Meißen, Eintritt frei

■ Vortrag: „Über museale Fremdbilder“ mit Leontine Meijer-van Mensch | Radebeul, Karl-May-Museum | 18.30 Uhr | Förderverein, Eintritt frei
■ „Mondscheinführung“ – Sonderführung | Meißen, Albrechtsburg |

19 Uhr | www.shop.schloesserland-sachsen.de, Tel. 03521 47070

■ Kaff & Kosmos – Vol. 4 – Die Weltstadt Meißen in einer Show | Meißen, Theater – Große Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

■ Konzert für Flöte, Cello und Klavier: Ensemble Bento | Coswig, Villa Teresa | 20 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

Samstag, 20. November

■ Konzert für Klavier zu vier Händen: Duo Neeb | Coswig, Villa Teresa | 16 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

■ Minna von Barnhelm – Komödie von Gotthold Ephraim Lessing | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

■ Rigoletto – Oper von Giuseppe Verdi | Meißen, Theater | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Sonntag, 21. November

■ Musikalischer Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag: Heinrich Schütz „Musikalische Exequien“ | Meißen, Dom | 12 Uhr | www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490

■ Sonderführung: Grablage im Dom | Meißen, Dom | 14 Uhr | www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490



Am 19. November wird zur Biodiversität in einem nahegelegenen Schutzgebiet berichtet – der Referent half bei einem bundesweiten Forschungsprojekt.

Foto: Michael Braune



Veranstaltungen – Kultur – Ausflüge

■ Heimatbilder – Ein Tanzabend der Tanzcompagnie | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Montag, 22. November

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 18 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Dienstag, 23. November

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Studiobühne | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Freitag, 26. November

■ Tina – The Rock Legend | Meißen, Theater – Große Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

Samstag, 27. November

■ Die große Südtiroler Weihnacht 2021 | Coswig, Börse | 16 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186
 ■ Weihnachtsoratorium bei Kerzenschein | Meißen, Dom | 17 Uhr | www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490
 ■ Adventsvesper mit dem Posaunenchor | Radebeul, Friedenskirche | 18.15 Uhr | Friedenskirchgemeinde
 ■ Heiteres Weihnachtskonzert mit Tom Pauls | Riesa, Stadthalle „Stern“ | 19 Uhr | www.elbland-philharmonie-sachsen.de, www.sachsenarena.de, Tel. 03525 529422
 ■ Kabarett academixer – Mutti kann's besser | Großenhain, Kulturschloss | 19 Uhr | www.kulturzentrum-grossenhain.de, Tel. 03522 505555

Sonntag, 28. November

■ 30 Minuten Orgelmusik zum Advent | Meißen, Dom | 15 Uhr | www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490
 ■ „Kleine Schlossführung durch das älteste Schloss Deutschlands“ | Meißen, Albrechtsburg | 15 Uhr | www.shop.schloesserland-sachsen.de, Tel. 03521 47070
 ■ The Gospel Passengers | Coswig, Börse | 18 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186
 ■ Premiere: Die lustigen Nibelungen – Burleske Operette von Rideamus | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214
 ■ Irish Christmas – Bob Bales and friends | Großenhain, Kulturschloss | 19 Uhr | www.kulturzentrum-grossenhain.de, Tel. 03522 505555

Montag, 29. November

■ Odysseus – Schauspiel von Kim



Musik, Geschichten und Tanz aus dem alten Irland: am 28. November in Großenhain – mit dabei Steptänzer Gylar Glaser

Foto: Gregor Eisenhuth

Nørrevig | Großenhain, Kulturschloss | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Mittwoch, 1. Dezember

■ Bus 57 – Eine wahre Geschichte | Großenhain, Kulturschloss | 10 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214
 ■ Feixen im Advent – Frank Fröhlich und Peter Ufer | Meißen, Theater – Kleine Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

Donnerstag, 2. Dezember

■ Maria, er wars nicht! – Ein himmlischer Festschmaus | Schloss Scharfenberg | 19 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511
 ■ Markus Maria Profitlich – Das Beste aus 35 Jahren! | Meißen, Theater – Große Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

Freitag, 3. Dezember

■ Vortrag: „Et in terra pax“ – Karl Mays Friedensgedanken – Teil 2 von Will Stroband | Radebeul, Karl-May-Museum | 18.30 Uhr | Förderverein, Eintritt frei
 ■ Maria, er wars nicht! – Ein himmlischer Festschmaus | Schloss Scharfenberg | 19 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511
 ■ Christmas Wonderland – Chorkonzert | Meißen, Theater | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214
 ■ Kiss me, Kate – Musikalische Komödie | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214
 ■ Uwe Steimle – „Hören Sie es riechen?“ | Coswig, Börse | 19.30 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186

Samstag, 4. Dezember

■ Ensemble Mediterran | Coswig, Villa Teresa | 16 Uhr | www.kultur-coswig.de, Tel. 03523 700186
 ■ Maria, er wars nicht! – Ein himmlischer Festschmaus | Schloss Schar-

fenberg | 19 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

■ Christmas Wonderland – Chorkonzert | Radebeul, Landesbühnen Sachsen – Hauptbühne | 19.30 Uhr | www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214
 ■ Zauber der Travestie – Das Original | Meißen, Theater – Große Bühne | 19.30 Uhr | www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

Täglich

■ Führung „Himmelsburg – Fürstenpracht“ | Meißen, Dom (Beginn an Domkasse) und Albrechtsburg | Mo bis Fr täglich 14 Uhr, Sa 11 und 14 Uhr | www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490
 ■ Sonderausstellung „Reichstein – Gotik neu gedacht“ | Meißen, Albrechtsburg | Mo bis So 10 bis 17 Uhr | www.shop.schloesserland-sachsen.de, Tel. 03521 47070
 ■ Sonderausstellung „Mittendrin“



Die Albrechtsburg bei Abendführungen neu entdecken

Foto: Sylvio Dittrich

mit Werken Radebeuler Maler/Grafiker | Radebeul, Sächsisches Weinbaumuseum Hoflößnitz | bis 14. November jeweils Di bis So, 10 bis 18 Uhr | www.hofloessnitz.de, Tel. 0351 8398333

Angebote für Familien Landesbühnen Sachsen

■ Mit Märchen durch die Welt: „Dank des Kranichs“ | 7. November, 11 Uhr, in Radebeul
 ■ Nur ein Tag – von Martin Balt-scheit (ab 6 Jahren) | 7. November, 16 Uhr, in Radebeul
 ■ Pinocchio – Figurentheater (ab 6 Jahren) | 13. und 27. November, 16 Uhr als Online-Stream | 28. November, 11 Uhr, in der Winzergenossenschaft Meißen
 ■ Der gestiefelte Kater – nach dem Märchen der Gebrüder Grimm (ab 6 Jahren) | 30. November, 10 Uhr, in Radebeul | 2. Dezember, 10 Uhr, im Kulturschloss Großenhain | 4. De-

zember, 11 Uhr, in Radebeul
 ■ Der kleine Muck – Weihnachtsmärchen nach Wilhelm Hauff (ab 6 Jahren) | 30. November, 10 Uhr, im Kulturschloss Großenhain | 2. und 3. Dezember, 10 Uhr, in Radebeul
 ■ Das rote Paket – Erzählung über das Schenken (ab 3 Jahren) | 1. und 2. Dezember, 10 Uhr, in Radebeul | 4. Dezember, 16 Uhr, in Radebeul
 ■ Pettersson und Findus – Kinderstück von Sven Nordquist | 3. Dezember, 10 Uhr, im Kulturschloss Großenhain
 Informationen und Karten: www.landesbuehnen-sachsen.de, Tel. 0351 8954-214

Meißner Dom

■ Familienführung zur Adventszeit: Es ist für uns eine Zeit angekommen ... | 28. November, 14 Uhr
 Informationen und Karten: www.dom-zu-meissen.de, Tel. 03521 452490

Theater Meißen

■ Theater*Familien*Frühstück | 7. November, 10 bis 12 Uhr
 ■ Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt (ab 3 Jahren) | 7. November, 11 Uhr und 8. November, 9.30 und 11 Uhr
 ■ Frau Holle – nach den Gebrüder Grimm (ab 4 Jahren) | 23., 24. und 25. November, 10 Uhr
 ■ Nussknacker und Mäusekönig – weihnachtliches Märchenballett (ab 5 Jahren) | 28. November, 11 und 16 Uhr, 29. November, 10 Uhr
 ■ Wünsche wollen werden (ab 4 Jahren) | 30. November und 1. Dezember, 10 Uhr
 Informationen und Karten: www.theater-meissen.de, Tel. 03521 415511

Karl-May-Museum

■ Familienführung: „Winnetou, Yakari & Co.“ | 14. November, 14 Uhr
 Informationen und Karten: www.karl-may-museum.de, Tel. 0351 8373010.



Der kleine Muck – ein Weihnachtsmärchen der Landesbühnen – mit Maximilian Westphal

Foto: René Jungnickel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Archivsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 30. September 2021 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), folgende Archivsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Allgemeine Grundsätze
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Stellung des Archivs
§ 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil – Aufgaben des Kreisarchivs
§ 4 Aufgaben des Archivs
§ 5 Anbietet und Übernahme von Unterlagen
§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen
§ 7 Deposita
§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

Dritter Teil – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten
§ 9 Recht auf Benutzung
§ 10 Benutzungsarten
§ 11 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)
§ 12 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal
§ 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
§ 14 Übermittlung von Vervielfältigung von Archivgut in besonderen Fällen
§ 15 Versendung von Archivgut
§ 16 Belegexemplare

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis
§ 17 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
§ 18 Benutzungsantrag
§ 19 Einschränkung und Versagung der Benutzung
§ 20 Benutzungsgenehmigung
§ 21 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
§ 22 Gebühren und Auslagen
§ 23 Haftung des Benutzers

Vierter Teil – Schlussbestimmungen
§ 24 Weiterführende Bestimmungen des Archivgesetzes
§ 25 Ergänzende Regelungen
§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv Meißen sowie die Benutzung des Kreisarchivs (im Folgenden Archiv genannt).

(2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

(3) Für Archivgut, das von anderen Archi-

ven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Stellung des Archivs

(1) Der Landkreis Meißen unterhält für die Erfüllung aller Archivaufgaben des Landkreises gemäß § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.

(2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Meißen.

(3) Das Archiv ist der Fachbereich für alle Fragen des Archivwesens des Landkreises sowie für die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, Eigenbetrieben des Landkreises und der Aufsicht des Landkreises unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.

(2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

(5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Zweiter Teil Aufgaben des Kreisarchivs

§ 4 Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, der Eigenbetriebe des Landkreises und der der Aufsicht des Landkreises unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des SächsArchivG und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises und der Funktionsträger der in Absatz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Kreise, Städte und Gemeinden aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990.

(2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

(3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.

(4) Das Archiv berät die Stellen nach Absatz 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist zu allen grundsätzlichen Fragen anzuhören, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können; insbesondere bei Maßnahmen zu Aktenplan und Aktenordnung, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.

(5) Das Archiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.

(6) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe eigener Publikationen und die Durchführung eigener Veranstaltungen. Es unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine und fördert die Realisierung praxisrelevanter Aufgabenstellungen mit historischem Bezug, unter anderem auf den Gebieten der Denkmalpflege, der Ortserneuerung und -sanierung und der Erbpflege/Teilhabe am kulturellen Erbe.

(7) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte bestehen.

Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5 Anbietet und Übernahme von Unterlagen

(1) Die Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, die Eigenbetriebe des Landkreises und die der Aufsicht des Landkreises unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (anbietungspflichtige Stellen) ha-

ben dem Archiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die

1. dem Datenschutz oder dem Geheim-schutz unterliegen und
2. die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der EU-DSGVO, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten und
3. auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht oder der EU-DSGVO gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssen oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind.

Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen.

(4) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen an das Archiv abzugeben.

(6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.

(7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange betroffener Personen dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

(8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts-

und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

(9) Das Archiv kann

1. auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen (Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend) sowie
2. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).

(10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange betroffener Personen zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6 Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der EU-DSGVO beschränken sich auf eine Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten, wenn das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Die Auskunft kann auch in Form der Einsicht in das Archivgut oder durch Aushändigung einer Kopie gewährt werden.

(2) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, hat sie das Recht zu verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zu. Weitergehende Rechte auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der EU-DSGVO, auf Löschung gemäß Artikel 17 der EU-DSGVO und auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der EU-DSGVO bestehen nicht. Eine Mitteilungspflicht des Archivs gemäß Artikel 19 der EU-DSGVO besteht nicht.

(3) Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der EU-DSGVO und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung ist betreffender Daten gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EU-DSGVO bestehen nicht.

§ 7 Deposita

(1) Andere als die gemäß § 5 Abs. 1 anbietungspflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositumvertrag abzuschließen.

(2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.

(3) Depositumgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositumvertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 1: **Archivsatzung des Landkreises Meißen**

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivguts verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.

(4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturgutes des Landkreises. Seine Veräußerung ist verboten.

Dritter Teil Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt Recht auf Benutzung und Benutzungsarten

§ 9

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung des Kreisarchivs und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 10

Benutzungsarten

- (1) Als Benutzung des Archivs gelten:
 1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archives (Direktbenutzung) (§ 11),
 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 12),
 3. die Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen (§ 14) und
 4. die Versendung von Archivgut (§ 15).

(2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivguts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.

(3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden (§ 13).

(4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.

(5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

§ 11

Direktbenutzung

(1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzungsräume) eingesehen.

(2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann

den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Beirhaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.

(3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.

(4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von betroffenen Personen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12

Mündliche und schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

(1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.

(2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

(3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüberhinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte betroffener Personen im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt werden.

§ 13

Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

(1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archivpersonal.

(2) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.

(3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für betroffene Personen im Sinne des § 6 dieser Satzung.

(4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Signatur zulässig.

§ 14

Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Das Archiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 6 und 21 der Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

§ 15

Versendung von Archivgut

(1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Aufgaben abhängig gemacht werden.

(2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu wahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihrfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

(4) Die Einzelheiten sind in einem öffentlich-rechtlichen Leihvertrag zu regeln.

§ 16

Belegexemplare

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Archiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

(3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archives, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Abschnitt Benutzungsverhältnisse

§ 17

Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

§ 18

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

1. Name und Vorname des Antragstellers,
2. Anschrift,
3. Name, Vorname und Anschrift der Begleitpersonen,
4. im Falle der Vertretung auch Name, Vorname und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsvollmacht,
5. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsantrags,

6. Titel und Signatur des gewünschten Archivguts, soweit bereits bekannt.

Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsantrags eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.

(2) Auf Verlangen des Archivs hat sich der Benutzer zur Überprüfung der Identität auszuweisen.

(3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Kreisarchivs und zur Anerkennung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung).

§ 19

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
6. der Ordnungs- und Verzeichnungsstand eine Benutzung nicht zulässt,
7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

1. Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
5. der Benutzer seiner Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen bleiben bestehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

(4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzerordnung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, sein Vertreter oder eine durch den Leiter des Archivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebunden und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 21

Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
3. eine Schutzfrist von
 - a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
 - c. 60 Jahren nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist,

für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut). Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenen öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten in der Verarbeitung eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 2: Archivsatzung des Landkreises Meißen

(4) Eine Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

(5) Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen

Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Die Verkürzung von Schutzfristen nach Absatz 4 und 5 ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Archivs oder sein Vertreter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe.

§ 22 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23

Haftung des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 24

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 25

Ergänzende Regelungen

Die Archivleitung ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzungsordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts zu erlassen und bekanntzugeben sowie die Öffnungszeiten des Archivs/der Benutzerräume festzulegen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Januar 2017 außer Kraft.

Meißen, 8. Oktober 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Teilplan 01 über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung Berbisdorf“

Die Teilnehmergemeinschaft Berbisdorf beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, einen Teilplan des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Berbisdorf auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist. Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen

vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Speichermulde/Verwallung Neuer Anbau – Maßnahmenkennzahl 222-01
- Heckenpflanzung Neuer Anbau – Maßnahmenkennzahl 516-08

Diese geplanten Maßnahmen resultieren aus einer hydrologischen Studie und werden mit dem Teilplan vorgezogen, um die Ortslage Neuer Anbau (Stadt Radeburg) schnellstmöglich vor potentiellen Überflutungsschäden durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu schützen. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu solchen Schadereignissen nach starken Regenfällen. Hierzu soll in der angrenzenden Feldlage eine ca. 4.850 m² große, bewirtschaftbare Speichermulde modelliert werden, die ein Stauvolumen von etwa 1.980 m³ aufweist. Das anfallende Oberflächenwasser wird zurückgehalten und kann versickern. Ergänzend werden oberhalb der Mulde zwei 5-reihige Hecken lage- und höhenversetzt gepflanzt, um das abfließende Oberflächenwasser abzumildern und in Richtung Speichermulde zu lenken. Abgetragenes Bodenmaterial wird dabei an der Hecke aufgehalten. Die Maßnahmen dienen vornehmlich dem Schutz der Anwohner vor Schäden durch Starkregenereignisse. Gleichzeitig wird durch die Heckenpflanzungen neuer Lebensraum geschaffen und das Landschaftsbild aufgewertet. Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können im Vorhaben ausgeschlossen werden. Der Umfang der Maßnahmen erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände.

Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bestehen jedoch durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugebiet, die das Austreten von Kraftstoffen zur Folge haben können. Die Risiken für Schadstoffeinträge werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Eventuell anfallende Abfälle (nicht weiterverwendbare Baumaterialien, Baustoffe) werden fachgerecht entsorgt. Im Übrigen sind im Verfahrensgebiet keine weiteren Vorhaben bekannt, die möglicherweise kumulierende Wirkungen entfalten können.

2. Standort des Vorhabens

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Teile folgender Schutzgebiete: Flora-Fauna-Habitat „Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf, Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, Naturschutzgebiet „Frauentich Moritzburg und Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“. Ebenso erstreckt sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Promnitz über Bereiche der Gewässer Promnitz, Jähnertbach, Langer Bruchgraben und Börsbach. Auch zahlreiche Kultur- und Bodendenkmäler sind Teil des Verfahrensgebiets.

Die im vorliegenden Teilplan betrachteten Maßnahmen liegen in keinem dieser Schutzgebiete und tangieren diese auch nicht. Sie befinden sich auf intensiv genutzter Ackerfläche in Ortslagen. Sensible Lebensräume oder Pflanzenstrukturen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden nicht in Anspruch genommen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher Auswirkungen genannt.

Boden

Da die Baufirmen zum Einsatz zertifizierter Baustoffe und geprüfter Maschinen verpflichtet werden, wird das Risiko von Schadstoffeinträgen auf ein Minimum reduziert. Im Fall einer Havarie ist der be-

troffene Boden unverzüglich auszutauschen. Es werden keine Flächen versiegelt. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Mutterboden in der Feldlage zu halten und die Bodenerosion durch Wind und Wasser zu mindern. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als nicht erheblich bewertet.

Wasser

Schadstoffeinträge können aus bereits genannten Gründen weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Oberflächenwasserabfluss wird verringert, die Filtrationsrate erhöht. Dies wirkt sich positiv auf den Grundwasserhaushalt aus. Die möglichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Luft/Klima

Die temporäre Erhöhung der Emissionen durch den Baubetrieb ist als gering einzuschätzen. Durch die geplanten Heckenpflanzungen wird zudem ein Beitrag für eine Luftverbesserung und den Klimaschutz geleistet. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen.

Tiere

Baubedingte Beeinträchtigungen wirken nur vorübergehend und können z. B. durch Bauzeitenregelungen minimiert werden. Sensible Naturbereiche, wie etwa Lebensräume gefährdeter Arten, werden nicht in Anspruch genommen. Durch die geplanten Pflanzungen wird dagegen neuer Lebensraum geschaffen. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzuschätzen.

Mensch

Anwohner sind den baubedingten Auswirkungen (Lärm, Licht, Gerüche) vorübergehend ausgesetzt. Diese sind als nicht erheblich einzuschätzen.

Pflanzen

Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Landschaftsbestandteile, sensible Pflanzen- oder Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Die Maßnahmen befinden sich auf intensiv genutzter Ackerfläche. Die Lagerung und der Transport im Baustellenbetrieb sind pflanzenschonend durchzuführen. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Landschaftsbild

Wichtige Sichtachsen oder Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Zudem wird die ausgeräumte Landschaft durch die linienhaften Pflanzungen gegliedert und aufgewertet. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Kultur und Sachgüter

Vor den Bodeneingriffen werden auf dem betroffenen Areal archäologische Grabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt. Auftretende Funde werden sachgerecht ausgegraben und dokumentiert. Schäden an archäologischen Gütern sind daher nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Biologische Vielfalt

Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass eine erhebliche Minderung der Lebensraum- und Artenvielfalt durch die aufgeführten möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden kann. Es werden lediglich intensiv genutzte Ackerflächen temporär in Anspruch genommen. Dagegen wird durch die Feldgehölzpflanzungen neuer Lebensraum entstehen. In Betracht der Unerheblichkeit der einzelnen Auswirkungen und der Schaffung neuer Biotopstrukturen durch die Heckenpflanzung, ist eine mögliche Verminderung der biologischen Vielfalt auszuschließen und deshalb als nicht erheblich einzuschätzen.

Von dem Teilvorhaben der Flurbereinigung Berbisdorf gehen in Bezug auf die oben beschriebenen Auswirkungen keine im Einzelnen und in der Gesamtheit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Großenhain, den 20. Oktober 2021

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen

Gez. Portsch
Amtsleiterin/Obere Flurbereinigungsbehörde



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 28. Oktober 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgenden

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtspersonen**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Ohne Anordnung vom Gesundheitsamt müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

- Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.
- Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen. Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach

Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich über das negative Testergebnis informieren. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander

eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbare Krankheitszeichen zeigen bzw. sich bei Verdachts- oder Kontaktpersonen oder positiv getesteten Personen der Gesundheitszustand verschlechtert, ist unverzüglich der Hausarzt bzw. der Kassenärztliche Notfalldienst zu kontaktieren. Bestätigt sich die Infektion, ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden, vorzugsweise per E-Mail an corona@kreis-meissen.de. Die Testung muss als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen, erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung: **Zwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen**

7. Abweichende Entscheidungen

Von den Regelungen unter 1. bis 6. kann das Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

8. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019

(COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. November 2021 in Kraft und ersetzt die Neunzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 1. Oktober

2021. Sie tritt mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25 in Meißen, Raum 307 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Außerdem ist sie auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5

De-Mail-Gesetz an die D-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 28. Oktober 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Jahresabschluss 2020 der Musikschule

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Meißen“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 unter Nr. 21/7/0394 folgenden Beschluss gefasst:

- Der von der DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 481.883,33 EUR wird festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 481.883,33 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Betriebsleiterin/Schulleiterin wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Musikschule des Landkreises Meißen, Radebeul

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Musikschule des Landkreises Meißen, Radebeul, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Musikschule des Landkreises Meißen, Radebeul für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenseigenschaft zu beurteilen. Des Weiteren ha-

ben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse

oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 26. Juli 2021

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Donat
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Meißen“ können vom **8. November 2021 bis 16. November 2021** – Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und 13:00 bis 16:30 sowie Freitag von 09:00 bis 11:45 Uhr – in der Musikschule des Landkreises Meißen, Dürerstraße 1, 01445 Radebeul eingesehen werden.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Untere Forstbehörde informiert

Winterbodensuche – die Geheimnisse der Puppen

Die Kiefer bildet die Hauptbaumart im Landkreis Meißen. Sie stockt auf etwa 70 Prozent der Waldfläche. Seit 2018 bereiten die Borkenkäfer große Sorgen. Tausende von Festmetern an Holz sind den Käfern bislang zum Opfer gefallen. Die Borkenkäfer sind aber nicht die einzigen Schädlinge in der Kiefer. Bereits seit weit über 100 Jahren werden in etwa 10-jähriger Regelmäßigkeit immer wieder lokale Übervermehrungen an nadelfressenden Schadinsekten hervorgebracht. Notwendige Waldschutzmaßnahmen zur Verhütung von Fraßschäden können nur dann sinnvoll vorbereitet werden, wenn die Entwicklung der Populationsdichten kontrolliert wird. Nur so ist es möglich, rechtzeitig den Beginn einer Massenvermehrung zu erkennen, um somit eventuelle Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Die Winterbodensuche ist dabei wohl das älteste und bewährteste Verfahren zur

Überwachung der in der Bodenstreu überwinternden Insektenstadien der nadelfressenden Schmetterlingsarten. Der Vorteil der Winterbodensuche besteht darin, dass mit diesem Verfahren mehrere zu überwachende Insektenarten unbeweglich in ihrem Winterlager gefunden werden. Allerdings ist dieses Suchverfahren sehr arbeitsaufwendig. In größeren zusammenhängenden Kieferngebieten im Baualter von 30 bis 70 Jahren entfällt auf 150 bis 200 ha Kiefernfläche ein Probebestand. Alljährlich werden nach den ersten Winterfrösten im Landkreis Meißen insgesamt 160 Punkte mit einer Einzelfläche von jeweils 0,5 m² auf schädliche, nützliche und indifferente Insekten beprobt. In der Bodenstreu wird dabei insbesondere nach den Puppen des Kiefernspanners, der Forleule und des Kiefernswärmers, nach Raupen des Kiefernspinners und den Kokons der Kiefernbuschhornblattwespen sowie nach nützlichen Schlupfwespen gesucht. Die gefundenen Objekte werden im Wald, getrennt nach Probebe-

stand, gesammelt. Hierbei unterstützen forstliche Unternehmen die untere Forstbehörde bei der Durchführung der Suchen. Anschließend erfolgt durch das fachkundige Personal der unteren Forstbehörde die genaue Bestimmung der gefundenen Objekte. Die Proben werden im Anschluss an den Staatsbetrieb Sachsenforst zur Laboruntersuchung gesandt. Im Ergebnis der Untersuchung können dann mögliche Fraßschäden und eventuell notwendige Bekämpfungsmaßnahmen für die kommende Vegetationsperiode prognostiziert werden. Für den Landkreis Meißen sind insgesamt 16 Probebestände ausgewiesen. Diese befinden sich im Bereich der größeren Kieferngebiete um Radeburg/Rödern, Schönfeld/Linz, Weißig a.R., Strauch, Frauenhain, Glaubitz und Jacobsthal.

Detlef Albrecht
Sachgebietsleiter Forst und Landwirtschaft
Landratsamt Meißen

Kita-Wettbewerb: „Kleine Hände, große Zukunft“

Einmal mit einer großen Farbbrolle eine Wand bemalen oder durch die verschiedenen Gläser eines Optikers schauen: Zur neunten Auflage des bundesweiten Kita-Wettbewerbs besuchen Kita-Kinder Handwerksbetriebe in ihrer Nähe. Dabei lernen sie direkt vor Ort, wie ein Handwerker arbeitet, was für Geräte er einsetzt und welche Materialien er für seine Aufgaben benutzt.

Für die Betriebe ist das die perfekte Gelegenheit, um schon früh Kinder an ihre Arbeit heranzuführen. Ihre Ergebnisse halten die Kita-Gruppen auf einem Riesenposter fest, welches sie **bis zum 4. Februar 2022** einreichen können.

Dem Landessieger winkt ein Preisgeld von je 500 Euro. Zusätzlich stiftet die Handwerkskammer Dresden Preise.

Interessierte Erzieher können die Wettbewerbspakete bei der Handwerkskammer Dresden kostenfrei anfordern (E-Mail: steffi.piesch@hwk-dresden.de oder Tel. 0351 4640-963). Natürlich können auch Handwerker vor Ort die Initiative ergreifen und Kitas in ihrer Nähe auf den Wettbewerb ansprechen.

Handwerkskammer Dresden

Gewässerschau Binnengraben Lindenau

Ortsübliche Bekanntmachung:
Einladung zu der Gewässerschau „Binnengraben Lindenau“ am 23.11.2021

(Nähe Hausnummer 22
Kreyernweg)

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) führt die Untere Wasserbehörde Meißen

die Gewässerschau Binnengraben Lindenau durch:

Zeitpunkt: 23.11.2021 um 09:30 Uhr

Abschnitt: Quelle bis Mündung in den Lindenauer Bach

Treffpunkt: Kreyernweg Abzweig
Jägerhofstraße in
01445 Radebeul

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Wege entlang des Gewässers für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie das ungehinderte Betreten der Grundstücke zu gewährleisten. Die Eigentümer, Anlieger, Nutzungsberechtigten, Fischereiausübungsberechtigten und die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände haben die Möglichkeit, auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Gewässerabschnitt wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt.

Die Untere Wasserbehörde
Landratsamt Meißen

Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen

Verbandsversammlung

Die nichtöffentliche/öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung 2/21 des Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen findet am

Dienstag, den 23.11.2021 um 13:30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses der Großen Kreisstadt Meißen, Markt 1 in 01662 Meißen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 12.07.2021

2. Tilgung Verbindlichkeiten 2021 gegenüber Verbandsmitgliedern
3. Umschuldung Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen
5. Wirtschaftsplan 2022 und mittelfristige Vorausschau bis 2025 der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH
6. Örtliche Prüfung 2021 des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen
7. Sonstiges

Siegfried Zenker
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 30. September 2021 auf der Grundlage des § 3 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und des § 10 Verwaltungszustellungsrechtsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Meißen. Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt des Landkreises Meißen“.

(2) Ein bereits öffentlich bekanntgemach-

tes Amtsblatt kann regelmäßig auch auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Serviceleistung.

§ 2

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises nach Landesrecht erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.

§ 5

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsrechtsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen,

wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes im Sinne des § 1 vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntgabe ist durch Veröffentlichung im Internet im Sinne des § 4 vollzogen. Die öffentliche Zustellung ist durch Veröffentlichung im Internet im Sinne des § 5 mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 16. Juni 2016 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen vom 24. September 2020 außer Kraft.

Meißen, den 20. Oktober 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ergebnis der Bundestagswahl

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Landkreis Meißen

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Meißen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2021 das Ergebnis der Bundestagswahl vom 26. September 2021 wie folgt festgestellt:

Wahlkreis 155 Meißen

1. Zahl der Wahlberechtigten	197.004
2. Zahl der Wähler	149.341
3. Zahl der ungültigen Erststimmen	1.904
4. Zahl der gültigen Erststimmen	147.437
5. Zahl der ungültigen Zweitstimmen	1.747
6. Zahl der gültigen Zweitstimmen	147.594

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Bewerber Vor- und Familienname	Kurzbezeichnung der Partei	Erststimmen
1	Barbara Lenk	AfD	45.705
2	Sebastian Fischer	CDU	32.924
3	Markus Pohle	DIE LINKE	10.344
4	Stephanie Dzeyk	SPD	22.771
5	Johannes Schmidt Ramos	FDP	13.727
6	Karin Beese	GRÜNE	7.590
8	Theresa Bergmann	Die PARTEI	3.149
10	André Langerfeld	FREIE WÄHLER	7.271
12	Steffen Frank Förster	ÖDP	943
15	Maik Hoppe	dieBasis	2.769
23	Uwe Enge	LKR	244

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Landesliste Kurzbezeichnung der Partei	Zweitstimmen
1	AfD	43.940
2	CDU	25.912
3	DIE LINKE	10.725
4	SPD	26.045
5	FDP	17.212
6	GRÜNE	8.872
7	Tierschutzpartei	2.634
8	Die PARTEI	1.754
9	NPD	566
10	FREIE WÄHLER	4.312
11	PIRATEN	581
12	ÖDP	405
13	V-Partei³	108
14	MLPD	77
15	dieBasis	2.341
16	Bündnis C	188
17	III. Weg	296
18	DKP	65
19	Die Humanisten	187
20	Gesundheitsforschung	713
21	Team Todenhöfer	321
22	Volt	340

Im Wahlkreis 155 Meißen gewählte Direktkandidatin: Lenk, Barbara

Meißen, 4. Oktober 2021

gez. Lindner

Landkreis Meißen
Der Kreiswahlleiter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert (20103/822/12-Ü):

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Radeburg

Gemarkung Bärsdorf: 620/1, 620/2, 624/2, 624/5, 625/7, 625/9, 627/6, 628/6, 628/8, 629/8, 629/9, 806

Gemarkung Volkersdorf: 345, 346, 347/3, 348, 353/1, 358, 359, 360, 362, 363, 364/1, 364/2, 366/1, 368/2, 370, 371, 373, 388, 391, 392, 393/1, 394, 397

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
4. Berichtigung eines Zeichenfehlers
5. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig.

Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **09.11.2021** bis zum **08.12.2021** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain in der Zeit
Mo. u. Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
Di. 07:30 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 07:30 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 17:00 Uhr
im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schrift-

lich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden Widerspruch erheben können.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, den 11.10.2021

Zierner
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242).

ASP-Monitoring in ASP-freien Gebieten

Änderung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten

Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes verendet aufgefundene Wildschwein** (Fall- und Unfallwild) sowie **jedes krank erlegte Wildschwein** unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), anzuzeigen. Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro je Wildschwein gewährt. Die Tiere sind unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Bei verendet aufgefundenen Wildschweinen sind ein Blutupfer, bei krank erlegten Wildschweinen Blutproben – ein rotes

Röhrchen und ein graues Röhrchen je Stück – zu entnehmen. Die verendet aufgefundenen sowie krank erlegten Wildschweine sind zu bergen und in der TBA Lenz zu entsorgen. Für die Bergung und Entsorgung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro je Wildschwein gewährt. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes gesund erlegte Wildschwein** unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen, Blutproben – ein rotes Röhrchen und ein graues Röhrchen je Stück – für die virologischen Untersuchungen zu entnehmen und einen Probenbegleitschein auszufüllen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen. Für die Erfüllung der Pflichten zur Kenn-

zeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wildschwein gewährt.

Das Probenmaterial ist am darauffolgenden Wochentag innerhalb der Dienstzeit dem LÜVA zu übergeben. Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist beim LÜVA zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

Weitere Informationen auf der Internetseite des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes: <https://www.kreis-meissen.org/14610.html>.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Landratsamt Meißen

Obstbaumschnittseminar

Bei diesem Kurs am 12. und 13. November 2021 könne Interessierte unter fachkundiger Leitung von Rebecca Runge und Merlin Krafft wichtige Aspekte für Pflege und Erhalt bei Obstbäumen erlernen. Nach einem Theorie-Teil am Freitagabend ab 17 Uhr im Schloss Heynitz kann das Erlernende am Samstag ab 9 Uhr im praktischen Seminar in Diera-Zehren angewandt werden. Für Mittagsverpflegung ist gesorgt, mitzubringen sind nach Möglichkeit Arbeitshandschuhe, Handscheren und Astsägen. Bitte an festes Schuhwerk, wetterfeste und warme Kleidung denken. Kostenbeitrag: 45 Euro, Anmeldung unter rg.meissen@nabu-sachsen.de.

NABU-Regionalgruppe Meißen

Workshop für Vereine

Der Elbe-Röder-Dreieck e. V. lädt zu einem Workshop für Vereine ein: „Vereinsleitungen verstehen und gestalten – Vorsorge für schwierige Zeiten“. Die Veranstaltung findet am Montag, 22. November 2021, 17 bis 20 Uhr im Technologiezentrum Glaubitz, Industriestraße A11, 01612 Glaubitz, Raum K 305 statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro pro Person. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sollte die Durchführung nicht in Präsenz möglich sein, wird die Veranstaltung als Online-Seminar durchgeführt. Anmeldungen sind bis 16. November 2021 unter Tel. 035265 51203 oder per E-Mail an vetter@elbe-roeder.de möglich.

Elbe-Röder-Dreieck e. V.

Fördermittel- und Finanzierungssprechtag

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am 25. November 2021 im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Der kostenfreie Beratungstag findet in den Räumen der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH, Neugasse 39/40, 1. Stock, 01662 Meißen von 9 bis 16 Uhr statt. Sollten aufgrund von Corona keine Vorort-Termine möglich sein, ist eine telefonische Beratung möglich. Existenzgründer und Unternehmen können sich bis 22. November 2021 unter Tel. 03521 47608-0 oder per E-Mail an post@wrm-gmbh.de anmelden.

Wirtschaftsförderung
Region Meißen GmbH

Jetzt bewerben: Ideen für lebendige Region

Bis zum 15. November 2021 können Kreative und Macher aus Sachsen ihre Ideen für lebendige Regionen auf der Internetseite <https://www.simulplusmitmachfonds.de/> einreichen. Die besten 500 Projektideen werden prämiert. Dafür stehen insgesamt 7,45 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Umsetzung des simul+Mitmachfonds wurde das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. beauftragt. Der Wettbewerb wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung

Tumorberatung in Meißen und Riesa

Betroffene und Angehörige erhalten bei der Tumorberatung des Gesundheitsamtes Meißen Unterstützung.

Meißen: Gesundheitsamt
Dresdner Straße 25
Tel. 03521 725-3444
Riesa: Gesundheitsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
Tel. 03521 725-3464

Beratungszeiten:
Montag 08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Landratsamt Meißen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Afrikanische Schweinepest: Aktuelle Regelungen im Landkreis Meißen

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 13. Oktober 2021 bestätigt, dass ein im Landkreis Meißen am 8. Oktober geschossenes Wildschwein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert war. Dies ist im Freistaat Sachsen der erste Nachweis der Afrikanischen Schweinepest außerhalb des Landkreises Görlitz. Das infizierte Wildschwein wurde östlich der Bundesautobahn A 13 in der Nähe der Anschlussstelle Radeburg erlegt und von der zuständigen Veterinärbehörde sichergestellt. Ein lokales Krisenzentrum wurde eingerichtet und arbeitet eng mit dem Landestierseuchenbekämpfungszentrum zusammen. Der positive Fund wurde im Rahmen des sächsischen ASP-Überwachungsprogramms nachgewiesen, wonach alle gesund geschossenen Wildschweine auf ASP zu untersuchen sind. Dieses ASP-Frühwarnsystem wurde im April 2020 in den Landkreisen Görlitz und Bautzen eingeführt und am 22. September 2021 unter anderem auch auf den Landkreis Meißen ausgedehnt (siehe Bekanntmachungen Seite 14).

Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine), die fast immer tödlich verläuft und unheilbar ist. Es gibt keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen. Die Erkrankung kann direkt von Tier zu Tier oder indirekt über vom Schwein stammende Lebensmittel (Fleisch, Wurst) sowie über kontaminierte Gegenstände (Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge) und Futter in andere Gebiete durch den Menschen übertragen werden. Für den Menschen und andere Tierarten ist die ASP nicht ansteckend oder gefährlich.

Merkblatt für Jäger im Landkreis Meißen – Allgemeinverfügungen

Die folgenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sind für die Sperrzone II, Sperrzone I und in der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bekannt gegeben und verfügt worden: www.lids.sachsen.de/bekanntmachung → Inneres, Soziales, Gesundheit → Tierseuchenbekämpfung.



Stehen unter besonderer Beobachtung: Wildschweine

Foto: H. Schmiedgen

Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten im gesamten Landkreis Meißen

1. Verendet aufgefundene Wildschweine (Fall-, Unfallwild) und krank erlegte Wildschweine:

- Anzeigepflicht von Fall-, Unfallwild und krank erlegten Wildschweinen unter Angabe des Fund- oder Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Meißen
- Kennzeichnung der Tierkörper, Entnahme von Blutproben (krank erlegt) und Tupfer (Fall-, Unfallwild), Probenabgabe (Probenbegleitschein unter www.kreis-meissen.org/14610.html) beim LÜVA Meißen

■ Unterstützung bei der Bergung und unschädlichen Beseitigung der Tierkörper über Kadaversammelpunkte oder dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung (TBA)

- Aufwandsentschädigungen:

- Der Antrag ist beim LÜVA Meißen zu stellen (Antragformular online unter www.kreis-meissen.org/14610.html).
- 30,00 Euro je Wildschwein für die Anzeige
- 30,00 Euro je Wildschwein für die Bergung und unschädliche Beseitigung
- 40,00 Euro je krank erlegtes, weibliches Wildschwein

2. Gesund erlegte Wildschweine:

- Kennzeichnung des Tierkörpers, Entnahme von Blutproben (Probenbegleitschein unter www.kreis-meissen.org/14610.html) und Probenabgabe beim LÜVA Meißen
- Inverkehrbringen von Wildbret erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes

- Aufwandsentschädigungen:
- Der Antrag ist beim LÜVA Meißen zu stellen (Antragformular online unter www.kreis-meissen.org/14610.html).

- 50,00 Euro je Wildschwein
- Entsorgung von Aufbruch und Schwarzte von allen gesund erlegten Wildschweinen im gesamten Landkreis Meißen über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung → Entsorgung ist kostenlos

Maßnahmen in der Sperrzone I – Pufferzone

- Anzeigepflicht von Gesellschaftsjagden bei Einsatz von Jagdhunden oder Jagdhelfern (Treibern) beim Landratsamt Meißen, Anzeige mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd
- verstärkte Bejagung von Schwarzwild in den eigenen Revieren
- Verbot von Transporten von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone I erleg-

ten Wildschweinen sowie frischem Wildschweinfleisch und Erzeugnissen innerhalb und aus der Sperrzone I heraus → Nicht verboten ist der Transport vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen Kadaversammelpunkt oder in eine in der Sperrzone I liegenden Wildkammer.

- Ausnahmegenehmigungen für Transporte von Wildschweinfleisch und Erzeugnissen zum Zweck des menschlichen Verzehr innerhalb und aus der Sperrzone I beim Landratsamt Meißen möglich
- Ausnahmegenehmigungen für Verbringung von verarbeiteten Wildschweinfleischerzeugnissen innerhalb und aus der Sperrzone I, wenn Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und risikominimierende Behandlung durch behördlich zugelassenen Betrieb erfolgt

- bei Verzicht auf Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen → Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro je Wildschwein bei Anzeige, Probenentnahme und -abgabe im LÜVA Meißen sowie unschädliche Entsorgung
- Durchführung von verstärkter Fallwildsuche sowie Duldung der Fallwildsuche durch vom Landratsamt Meißen benannte Personen

- Desinfektion und Reinigung von mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt gekommenen Gegenständen und Hunden
- Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bei Anordnung von über die Jagd hinausgehenden Maßnahmen durch die Landesdirektion Sachsen in Bezug auf Tötung von Wildschweinen („Entnahme“)

Stand: 28. Oktober 2021

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen

Gemeinsam stark gegen Gewalt

Nicht wegsehen, sondern handeln! Der Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen wird jährlich am 25. November als Gedenk- und Aktionstag zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen und Mädchen begangen.

„Beteiligen Sie sich, indem Sie unsere Aktion besuchen: Am Mittwoch, 24. Novem-

ber 2021 zwischen 9 und 15.30 Uhr auf dem Rathausplatz Riesa“ – so die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises und der Stadt Riesa sowie die Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Radebeul, die herzlich einladen. Im Foyer der Landesbühnen Sachsen in Radebeul gibt es am Mittwoch, 24. November 2021 um 18 Uhr eine Podiumsdiskussion zum Thema häusliche Gewalt.

Bei Fragen steht Gabriele Fänder, Beauftragte für Gleichstellung, Migration und Integration, gerne zur Verfügung, E-Mail: Gleichstellungsbeauftragte@kreis-meissen.de, Telefon 03521 725-7229.

Beauftragte für Gleichstellung, Migration und Integration

Als zukunftsfähiger Arbeitgeber bieten wir Ihnen Sicherheit und mit der Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie Telearbeit eine optimale Vereinbarung von Beruf und Familie. Zielgerichtete Angebote zur Fortbildung, Personalentwicklung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement für unsere Beschäftigten runden unser Arbeitgeberprofil ab. Mit rund 1.300 Beschäftigten in der Kreisverwaltung sind wir einer der größten Arbeitgeber in einer der schönsten Regionen des Landes, im Sächsischen Elbtal.

Im Kreissozialamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Amtsleiter Kreissozialamt (m/w/d)

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere Hilfen zum Lebensunterhalt, Grund-sicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung und im Alter außerhalb von Einrichtungen sowie ergänzende Leistungen, Leistungen innerhalb von Einrichtungen für Menschen über dem 65. Lebensjahr, Hilfen zur Pflege, Eingliederungshilfe, Schwer-behindertenrecht sowie Landesblindengeld, Eltern- und Landeserziehungsgeld, Wohngeld, Bildung und Teilhabe, BAföG und Betreuungsrecht.

Im Rahmen der Leitung des Amtes obliegt Ihnen die Lenkung, Organisation und Kontrolle der Aufgabenerfüllung, das Führen der Bediensteten, die Vertretung des Amtes sowie die Überwachung von Finanzen und Wirtschaftlichkeit.

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur Entgeltgruppe 13.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie auf unserem Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>. Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **02.12.2021** direkt über unser Karriereportal ein.



HILFE TELEFON

GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

Rufen Sie an, wenn Sie Hilfe brauchen.

Der Zweckverband informiert:

Abfallkalender 2022 kommt – digital und gedruckt

Ab dem 1. Dezember sind alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr im elektronischen Abfallkalender auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht. Nach Eingabe des Wohnortes lassen sich die Termine für einzelne oder alle Abfallarten in einer Übersicht zusammenstellen. Wenn gewünscht, können die Termine auch als Abo zum Beispiel im Kalender vom Smartphone integriert werden. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst.

Auch weitere Informationen aus dem Abfallkalender stehen digital zur Verfügung: So werden alle Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung in Wohnungsnähe mit Kartenansicht angezeigt. Die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten lässt sich jederzeit und bequem über das Onlineformular anmelden. Auch für die gebührenfreie Anlieferung von bis zu drei Kubikmetern Sperrmüll auf einem ZAOE-Wertstoffhof kann ein Formular von der Internetseite genutzt werden. Ebenso für die An- und Abmeldung bei der Abfallentsorgung sowie von Behälteränderungen.

Neben den digitalen Angeboten ist auch weiterhin der Abfallkalender in gedruckter Form erhältlich. Dieser soll ab Anfang Dezember bei den von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen benannten Ausgabestellen, in der Ge-

schäftsstelle und auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE zur Abholung bereitliegen. Die beauftragte Druckerei hat allerdings Lieferschwierigkeiten beim Papier angezeigt, so dass sich die Fertigstellung des Abfallkalenders verschieben könnte. Darüber wird der ZAOE auf seiner Internetseite informieren und auch die lokalen Ausgabestellen veröffentlichen.

Angefrorener Abfall im Behälter muss nicht sein

Es geht auf den Winter zu und da können bei frostigen Temperaturen die Abfälle im Behälter festfrieren. Dagegen hilft, dass die Abfälle nicht lose in den Abfallbehälter gelangen. Die Restabfälle können in festverschlossene Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle sollten in Zeitungspapier eingewickelt werden. Bitte keine Kunststofftüten, auch keine biologisch abbaubaren Tüten verwenden. Papiertaschentücher, Papierservietten, Küchenkrepppapier und Eierkartons aus Pappe können auch in die Biotonne – sie saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Den Bioabfall nicht zusätzlich pressen oder drücken! Gegen Anfriern des Deckels kann Pappe dazwischen gelegt werden. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Abfallbehälter möglichst frostfrei, zum Beispiel in der Garage oder unter dem Vordach, aufbewahrt und erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden.

Ein Abfallbehälter mit festgefrorenem Inhalt kann oftmals nicht vollständig geleert werden. Durch verstärktes Rütteln des Behälters am Müllfahrzeug kann dieser reißen. Wer sicher gehen will, dass sein Behälter problemlos geleert werden kann, prüft kurz vor der Leerung, ob der Inhalt locker darin liegt. Falls nicht, sollte er von der Behälterwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Weiterhin gehört keine heiße Asche in den Restabfallbehälter. Diese muss ausgekühlt sein und in einem geschlossenen Behälter oder in einer Tüte entsorgt werden. Lose Asche haftet am Behälter an. Das führt dann ebenfalls dazu, dass der Behälter sich nicht vollständig entleeren lässt. Bei Beschädigung der Behälter durch falsches Befüllen haftet grundsätzlich der Nutzer. Eine gebührenfreie Nachholung der Leerung oder Gebührenminderung bei unvollständig entleerten Behältern ist satzungsrechtlich nicht möglich.

Die Gelbe Tonne

Für die Bereitstellung der Gelben Tonnen (Behälterdienst), das Sammeln und die Verwertung von Verpackungen sind die Dualen Systeme verantwortlich. Diese haben Entsorgungsunternehmen mit der Leistungserbringung beauftragt.

Region Riesa-Großenhain:

Entleerung & Behälterdienst Gelbe Tonne

REMONDIS Elbe-Röder GmbH,
Mühlbacher Weg 3
01561 Lampertswalde-Quersa
Telefon 035248 83642
E-Mail: dispo-elbe-roeder@remondis.de

Region Meißen:

Entleerung & Behälterdienst Gelbe Tonne

Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG
Radeburger Straße 65
OT Gröbern, 01689 Niederau
Telefon 03521 76540
Mail info.sachsen@nehlsen.com

Der ZAOE bittet, sich bei Problemen direkt an die beauftragten Entsorger zu wenden.

Mit der Einführung der Gelbe Tonnen sind viele Probleme, wie zerrissene Säcke und die ewige Suche nach dem nächsten heilen Sack, verschwunden. Leider werden nun viele Restabfälle, wie zum Beispiel Windeln, hier mitentsorgt. In die Gelbe Tonne gehören aber nur Verpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbunden. Der ZAOE bittet um eine sorgfältige Trennung. Auch hier kann das Abfall-ABC im Internet eine wertvolle Hilfe sein.



Geschäftsstelle des ZAOE
Telefon 0351 4040450
info@zaoe.de · www.zaoe.de



ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
OBERES ELBTAL

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Mund- und Nasenschutz im Wägecontainer

Gröbern

Mo	08:00 – 18:00 Uhr
Di – Fr	08:00 – 16:30 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr

Groptitz

Mo, Fr	13:00 – 18:00 Uhr
Di – Do	08:00 – 16:30 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr

Großenhain, Meißen, Nossen, Weinböhla

Mo, Mi, Fr	13:00 – 18:00 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr



Die Großenhainer Pflege

Serie: Kulturlandschaften im Landkreis Meißen (Teil 7)

Kulturlandschaften stehen begrifflich für Landschaften, die durch menschliches Wirken kultiviert werden – damals, beim einstigen Urbarmachen genauso wie heute, beim sorgsam Pflegen und Fördern. Im Auftrag des Landkreises hat sich die Technische Universität Dresden bei einem Projekt mit zahlreichen Mitwirkenden auf die Spurensuche der landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Meißen gemacht. Eine der neun Kulturlandschaften im Landkreis, die sich dabei herauskristallisierten, ist die Großenhainer Pflege.



Felder bei Nauleis (Gemeinde Priestewitz)

Foto: Olaf Bastian



Die im Jahre 1856 erbaute Turmholländerwindmühle Adelsdorf (Gemeinde Lampertswalde)

Foto: Anja Arlt-Lange

Kurzbeschreibung

Die weit offene und überwiegend flache Ackerlandschaft wird durch markante Straßendörfer und durch Gehölze strukturierte Auen geprägt.

In der Kulturlandschaft Großenhainer Pflege liegen die Städte und Gemeinden: Großenhain, Nünchritz, Glaubitz, Wülknitz, Röderau, Lampertswalde, Priestewitz, Diera-Zehren, Niederau und Ebersbach.

Die Kulturlandschaft gehört zu dem gleichnamigen Naturraum Großenhainer Pflege.

Ebene mit großen Äckern

Das vom Kulturlandschaftsprojekt erarbeitete Leitbild für die künftige Entwicklung der Großenhainer Pflege beschreibt unter anderem seine prägenden Eigenarten. Naturbedingt ist das Relief der Kulturlandschaft weitgehend eben mit teilweise sanften Wellen, das markant von der Aue der Röder durchzogen wird. Die Röder hat von allen Fließgewässern im Landkreis den größten Sichtraum.

Die Flora und Fauna ist von Agrarlandschaft geprägt – mit sehr

großen Ackerschlägen. Nördlich von Großenhain gibt es außerdem wertvolle Moore und Sümpfe. In Zabeltitz ist aber auch eine kleinräumige Teichlandschaft mit Heckenstrukturen und Feuchtwiesen zu finden. Ist die Bodenfruchtbarkeit im Süden der Großenhainer Pflege noch sehr hoch (Lössboden auf Sand und Lehm), konzentrieren sich im Norden Braunerden, Gleyen und Stauwasserböden mit mittlerer bis geringer Bodenfruchtbarkeit.

Weniger Alleen – mehr Technik

Seit 1800 verzeichnet die Kulturlandschaft einen Verlust von einst gliedernden Alleenbeständen, Wäldern und Feldgehölzen. Nördlich und nordwestlich von Großenhain gibt es dafür heute eine vergleichsweise hohe Dichte von Hecken, wie zum Beispiel Windschutzhecken aus DDR-Zeiten bei Wildenhain und Glaubitz.

Ist der südliche Teil der Großenhainer Pflege stark durch historische Elemente geprägt, zeichnen den nördlichen Teil heute technische Elemente aus: Angängen von der „Wolkenfabrik“ bei Lampertswalde über Windfarmen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis hin zur Deponie mit Solar nördlich von Niederau.

Tradition und Moderne

Die erste Besiedlung fand im südlichen, elbnahen Bereich der Großenhainer Pflege bereits zur Jungsteinzeit statt. In diesem Bereich entstanden auch erste dauerhafte Siedlungen slawischen Ursprungs aus dem 7. und 8. Jahrhundert. Der nordwestliche Bereich wurde später – im mittelalterlichen Landausbau – besiedelt.

Über viele Jahrhunderte war Großenhain ein wichtiges Handelszentrum, angebunden an die historische Straße Via Regia. Im

Verlauf der Industrialisierung entwickelte sie sich zur Kattun- und Tuchfabrikstadt. Mit Großenhain werden außerdem bekannte Persönlichkeiten verbunden, wie der Bibliothekar Karl Benjamin Preusker. Traditionelle Feste wie das Brezelsingen in Großenhain und das Hubertusfest in Zabeltitz, aber auch moderne Musik-Traditionen wie das Stroga-Festival und Back-To-Future-Festival machen die Großenhainer Pflege besonders.

Weite Sicht

Typisch für die Großenhainer Pflege sind Dreiseithöfe mit Wohnstallhäusern und weithin sichtbaren Kirchen und Schlössern. Wantewitz – einer der ältesten Kirchenstandorte des Landkreises – hat einen Sichtraum von 198 km². Der von der Marienkirche in Großenhain beträgt sogar 221 km². Mit ausgeprägten Sichträumen können auch die Schlösser Glaubitz (131 km²), Großenhain (161 km²) und das Palais Zabeltitz (155 km²) aufwarten. Insgesamt gibt es in der Großenhainer Pflege eine hohe Dichte an Rittergütern und Herrenhäusern. Auch an Mühlen hat es nicht gefehlt: bis heute erhalten sind beispielsweise die Turmwindmühlen in Colmnitz und Glaubitz. Unterschlächtige Wassermühlen sind entlang der Röder zu finden.

Panorama-Tour durch den Landkreis

Einmalige Blicke auf die Landschaft und eine Reihe weiterer spannender Informationen ermöglichen digitale 360 Grad-Panoramen. Der Link lautet: tour.360grad-team.com/de/vt/kulturlandschaften-meissen – oder einfach den QR-Code nutzen. Dort ist auch der Abschlussbericht „Kulturlandschaft Landkreis Meißen“ zu finden, mit dem Leitbild

für die künftige Entwicklung der Großenhainer Pflege auf Seite 166.

Doris Käthner



Sagen rund um Großenhain

Großenhain besaß früher einen großen Hain bzw. einen Wald um die Ortslage. Dort sollen die heidnisch-sorbischen Wenden den Gott „Swantewiz“ verehrt haben. Nach ihm wurde das Dorf Wantewitz benannt.

Eine andere Erzählung besagt, dass der Name Großenhain von den vielen Hagebuttensträuchern um die Stadt stamme.

Der Stadtname kann allerdings auch folgenden Ursprung haben: Ein junger Bauer wurde einst des Diebstahls beschuldigt und gehängt. Drei Tage später entdeckte ihn seine Mutter jedoch immer noch lebend am Galgen, woraufhin sie zum Bürgermeister ging: Dessen gebratener Hahn erwachte zum Leben und bewies die Unschuld des Bauern. Er wurde vom Galgen genommen. Ihm zu Ehren wurde die Kapelle St. Jacob gebaut und die Stadt „Großenhain“ genannt.

Quelle: Der Sagenschatz des Königreichs Sachsen, Grässe, J.G.T.



Das Alte Schloss in Zabeltitz

Foto: Anja Arlt-Lange



In der **Großen Kreisstadt Riesa**

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen

Sachgebietsleitung Stadtplanung (m/w/d)

Sachbearbeitung Stadtordnung (m/w/d)

und voraussichtlich zum 01.02.2022 eine Stelle

Sachbearbeitung Grünflächenunterhaltung (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



Die **Stadt Riesa** sucht zur Umsetzung des Sächsischen Zensusausführungsgesetzes für die Zeiträume

01.02.2022 bis 30.11.2022

eine/n Mitarbeiter/in der örtlichen Erhebungsstelle Riesa für den Zensus 2022 (m/w/d)

01.03.2022 bis 31.12.2022

eine/n Mitarbeiter/in der örtlichen Erhebungsstelle Riesa für den Zensus 2022 (m/w/d)

Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



Wir machen Ihre Steuererklärung!

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)



Beratungsstellenleiterin Ronny Funke

Goethestraße 78 | 01589 Riesa | Tel. (0 35 25) 6 57 73 12
buero-riesa@steuerring.de

Wir erstellen Ihre Steuererklärung – für Mitglieder, nur bei Arbeitseinkommen, Renten und Pensionen.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160



Montag bis Freitag
8.00–17.00 Uhr

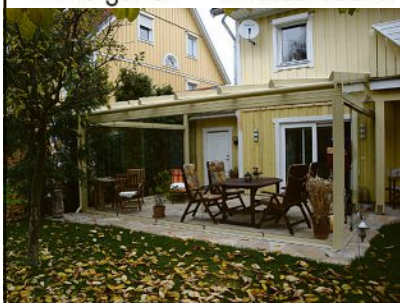
Kleinanzeigen

schnell und bequem
per Telefon

0351 840444

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten • Terrassendächer • Haustüren • Fenster



Walther-Wolff-Str. 5
01855 Sebnitz
Tel. 035971 57483
www.bauelemente-hellmig.de

- ♥ Marmeladen und Gelees in verschiedenen Geschmacksrichtungen
- ♥ Gewürzsalze ♥ Liköre
- ♥ vollmundige Säfte
- ♥ Backwaren und Müslis
- ♥ Pralinen

Angelika Dannebohm

REPRÄSENTANTIN THERMOMIX

OT Canitz Nr.2 | 01665 Käbschützthal

0172 6030361 | 035244 42979

info@angelikas-homemade.de

angelikas
**home
made**



... mit Liebe und Leidenschaft hergestellt!

Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem Vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat November 2011.



Zurückgeblättert im Archiv des Landkreises

Foto: Doris Käthner

Ortsumfahrung

Der Landkreis eröffnete im November 2011 die neue Ortsumfahrung Roda/Zschaiten. Die Kreisstraße mit einer Länge von 2,4 Kilometern entlastet seitdem die Ortsteile.

Klinik vor Baustart

Bei einer Sondersitzung im November 2011 beschloss der Kreistag endgültig den Klinik-Neubau

in Riesa. Die ersten Abrisse erfolgten bereits im Januar 2012.

Trockenheit

Kein Regen seit über vier Wochen – das machte sich Ende November

2011 bemerkbar. Der Elbpegel sank auf 1,30 Meter, so dass schwere Lastkähne nicht mehr durchkamen. Auch so manche Herbstsaat ging nicht auf und die Waldbrandgefahr war gestiegen.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0, presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de
Verlag: DDV Elbland GmbH, Elbstraße 7,
01662 Meißen, ☎ 03521 41045513
Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen der
Landkreisverwaltung und Redaktion:

Landrat Ralf Hänsel
- andere redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
- Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sachsen GmbH
Anzeigenannahme: 03521 41045513
Druck: Dresdner Verlagshaus Druck
GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Auflage: 110 000 Exemplare

Verteilung: Medienvertrieb Meißen
GmbH ☎ 03521 409330
Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 4. Dezember 2021. Redaktionsschluss ist am 22. November 2021.



AQUA NOSTRA eG.

Gersdorf 23 · 09661 Strieglitzal

Tel. 034322 - 404 23

Mail: info@aqua-nostra.de

Web: www.aqua-nostra.de



**AQUA
NOSTRA**

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · ECOFLO · CLEAR FOX
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

Fortbildung für Pflegefamilien

Ende September fand im Veranstaltungssaal der Stiftung Soziale Projekte Meißen eine Fortbildung für Pflegeeltern zum Thema „Den Alltagskonflikten die Schärfe nehmen“ statt. Organisiert wurde die Fortbildung durch die Kolleginnen des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes.

Pflegeeltern sollten in erster Linie Liebe, Verständnis, Geduld und Zeit aufbringen. Für Pflegekinder bedeutet die Herausnahme aus ihrer Herkunftsfamilie einen großen Einschnitt in ihrem Leben. Die Gründe, warum Kinder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bei ihren Eltern sein können, sind unterschiedlich. Häufig liegt es an Überforderung, Krankheit, Suchtproblemen oder Gewalt in der Familie. Daher sind Zusage, Vertrauen und Hilfe für diese Kinder besonders wichtig.

Das Zusammenleben mit Pflegekindern stellt Pflegeeltern demnach häufig vor große Herausforderungen. Nicht selten gibt es Konflikte, gegenseitige Verletzun-



Referent Thomas Lutz bei der Fortbildungsveranstaltung für Pflegeeltern
Foto: D. Görlitz

gen und hohe Belastungen für das gesamte Familiensystem.

Das Erleben des Kindes während der traumatischen Situationen in der Herkunftsfamilie vermischt sich dabei mit der Gegenwart. Für Pflegeeltern bedeutet dies, dass sie sich mit der Vergangenheit des Kindes auseinandersetzen und auch das „Hier und Jetzt“ betrachten müssen. Wenn den Kindern geholfen werden kann, diese beiden Wirklichkeiten auseinanderzuhalten, wird das die hohe Belastung mindern. Dazu sollte die Veranstaltung beitragen.

Der Referent, Thomas Lutz (Zentrum für Traumpädagogik in Hanau) erörterte, wie Pflegeeltern ihre Aufregung (Stress) regulieren können und anhand eines Konzeptes wurden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine eigene Überforderung zu verhindern und die Kinder in der Bewältigung ihrer Traumatisierung zu unterstützen.

Insgesamt nahmen an der Veranstaltung 45 Personen teil, was

die Kolleginnen des Pflegekinderwesens darin bestärkte, derartige Veranstaltungen häufiger zu organisieren. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren durchweg positiv. Vor allem wurde der Austausch zwischen den einzelnen Pflegefamilien sehr geschätzt.

Das Kreisjugendamt favorisiert den Aufenthalt von Pflegekindern in einer Familie vor einer Heimunterbringung und sucht deshalb regelmäßig Pflegeeltern. Ein vom Pflegekinderdienst durchgeführtes Seminar bereitet potenzielle Pflegeeltern auf ihre neue Aufgabe vor. Neue Pflegeeltern erhalten Tipps für den Alltag, pädagogische Ratschläge, rechtliche Hinweise und Hilfestellungen beim Umgang mit den leiblichen Eltern.

Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes steht Interessierten bei allen Fragen zur Verfügung: Telefon: 03521 725-3399 E-Mail: KJA.SozialeDienst@kreis-meissen.de

Pflegekinderwesen

Fachkräftemesse „Kommen & Bleiben – MEINE ReGion“

Ausstellerakquise kurz vor dem Abschluss – Vorbereitungen laufen auf Hochtouren

Der Landkreis Meißen plant, am 27. Dezember 2021 im Berufsschulzentrum in Meißen, die erste Fachkräftemesse durchzuführen. Rund um die Präsenzveranstaltung wird es zusätzlich online ein virtuelles Messegelände geben, auf dem sich die Unternehmen und der Landkreis präsentieren können.

Unter dem Titel „Kommen & Bleiben – MEINE ReGion“ soll die Messe eine Plattform für einen ersten Kontakt von regionalen Unternehmen mit interessierten Rückkehrern, Pendlern, Absolventen, aber auch Neueinsteigern und Berufsanfängern bieten. Neben

den Arbeitgebern wird sich der Landkreis Meißen als attraktiver Ort zum Wohnen und Leben mit guten Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten vorstellen.

Rund 38 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die im Landkreis Meißen wohnen, arbeiten, teilweise schon lange Zeit, in anderen Landkreisen oder Bundesländern. Sie haben mitunter wenig Kenntnisse von den mittlerweile geänderten und verbesserten Rahmenbedingungen zum Leben und Arbeiten in ihrem Landkreis Meißen. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Fachkräften in den Unternehmen im Landkreis

sehr hoch. Viele Unternehmen berichten von Schwierigkeiten, qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Auszubildende zu finden.

Beide Seiten soll die Fachkräftemesse, die der Landkreis in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM), der Industrie- und Handelskammer Geschäftsstelle Riesa, der Handwerkskammer Dresden, der Kreishandwerkerschaft Meißen und der Agentur für Arbeit Riesa organisiert, Ende des Jahres zusammenbringen.

Das Messeexposé ist seit Anfang Oktober auf dem Portal

<https://t1p.de/meine-region> abrufbar. Auf dieser Website sind ebenso alle wichtigen Daten und Fakten – zunächst für Aussteller, voraussichtlich ab Mitte November auch für Besucherinnen und Besucher – zu finden.

Bis Ende Oktober konnten sich interessierte Unternehmen anmelden. Der Messestand wird sowohl analog als auch virtuell für die Unternehmen kostenfrei sein. Wer den Anmeldeschluss verpasst und trotzdem Interesse oder einfach Fragen zur geplanten Veranstaltung hat, kann sich gern an die Organisatoren wenden.

Diese Maßnahme wird mitfi-



nanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kontakt für interessierte Aussteller:

Jobcenter Landkreis Meißen
Arbeitgeberservice
Daniel Grafe
Telefon: 03521 725-4610
E-Mail: fachkraeftemesse@kreis-meissen.de

Anja Schmiedgen-Pietsch

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

HOLZFENSTER NIE MEHR STREICHEN!

mit Aluminiumverkleidung von außen!

- ✓ Dauerhafter Erhalt wertvoller Holzfenster
- ✓ Ohne Baustelle – meist in nur 1 Tag
- ✓ Kein Herausreißen, Dreck und Lärm

... Qualität seit über 40 Jahren

PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhausstr. 27 • 01662 Meißen

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

☎ 03521 / 732937 • 🌐 www.heinz-schwarzbach.portas.de





Die Schneekönigin | Foto: Sylvio Dittich

NOVEMBER			Ort
Mi 3.11.	10:00	Draußen vor der Tür Bochert	SB
Fr 5.11.	09:00	Le petit Prince	HB
	+ 11:00	Gastspiel der American Drama Group in französischer Sprache	
	19:30	Kiss me, Kate Spewack/Porter	HB
Sa 6.11.	19:30	Kiss me, Kate Spewack/Porter	HB
So 7.11.	11:00	Mit Märchen durch die Welt "Dank des Kranichs"	GH
	16:00	Nur ein Tag (ab 6) Baltscheit	SB
	19:00	Inselzauber Doppelabend Die Insel Tulipatan Offenbach & Trouble in Tahiti Bernstein	HB
Mi 10.11.	9:00	The Wave	HB
	+ 11:15	Gastspiel der American Drama Group	
	+ 14:00	in englische Sprache	
Fr 12.11.	10:00	The Wave Gastspiel der American Drama Group in englische Sprache	HB
	20:00	Minna von Barnhelm Lessing	HB
Sa 13.11.	18:00	PREMIERE Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
	19:30	Der Prozeß von Einem	HB
So 14.11.	15:00	Der zerbrochne Krug von Kleist	HB
Mo 15.11.	18:00	Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
Di 16.11.	18:00	Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
Mi 17.11.	19:00	DIE HÖRBÜHNE »Glück ist ein verhexter Ort« Erich Kästner für Erwachsene	GW
Do 18.11.	10:00	Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
Sa 20.11.	19:30	Minna von Barnhelm Lessing	HB
So 21.11.	19:00	Heimatbilder Tanzcompagnie/Moreira	HB
Mo 22.11.	18:00	Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
Di 23.11.	10:00	Bus 57 Eine wahre Geschichte Slater/Weiß	SB
So 28.11.	19:00	PREMIERE Die lustigen Nibelungen Rideamus/Straus	HB
Di 30.11.	10:00	Der gestiefelte Kater (ab 6) Freyer/Grimm	HB
DEZEMBER			
Mi 1.12.	10:00	PREMIERE Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
Do 2.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	10:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
Fr 3.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	19:30	Kiss me, Kate Spewack/Porter	HB
Sa 4.12.	11:00	Der gestiefelte Kater (ab 6) Freyer/Grimm geschlossene Veranstaltung	HB
	16:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
	19:30	Christmas Wonderland Chorkonzert	HB
So 5.12.	16:00	Pinocchio Collodi/Bereska (ab 6)	SB
	19:00	Die lustigen Nibelungen Rideamus/Straus	HB
Mo 6.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	10:00	Pinocchio Collodi/Bereska (ab 6)	SB
	19:00	Gastspiel des Gospelchor Castagnole Community Choir	HB
Di 7.12.	10:00	Pinocchio Collodi/Bereska (ab 6)	SB
Mi 8.12.	10:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) Humperdinck/Tarkmann	HB
Do 9.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	10:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
	18:00	Minna von Barnhelm Lessing	HB
Fr 10.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	10:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
	18:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB

Sa 11.12.	11:00	Gastspiel des Kinder- und Jugendzirkus Sanro, Radebeul	HB
	16:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
	19:00	Der zerbrochne Krug von Kleist	HB
So 12.12.	10:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) Humperdinck/Tarkmann	HB
	18:00	Weihnachtskonzert der Musikschule des Landkreises Meißen	HB
Mo 13.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
	10:00	Pinocchio Collodi/Bereska (ab 6)	SB
Di 14.12.	10:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) Humperdinck/Tarkmann	HB
	10:00	Pinocchio Collodi/Bereska (ab 6)	SB
Mi 15.12.	10:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) Humperdinck/Tarkmann	HB
	10:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	
Do 16.12.	10:00	Die Schneekönigin Peuthert – UA –	HB
	10:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	
	19:30	ADVENTSKONZERT »In der guten Stube« Elbland Philharmonie Sachsen	HB
Fr 17.12.	10:00	Die Schneekönigin Peuthert (ab 6)	HB
	19:00	Zuhause bin ich Darling Wade	SB
	20:00	Heimatbilder Tanzcompagnie/Moreira	HB
Sa 18.12.	11:00	Die Schneekönigin (ab 6) Peuthert	HB
	19:30	Die lustigen Nibelungen Rideamus/Straus	HB
So 19.12.	16:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	SB
	19:00	Inselzauber Doppelabend Die Insel Tulipatan Offenbach & Trouble in Tahiti Bernstein	HB
Mo 20.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
Di 21.12.	10:00	Der kleine Muck (ab 6) Hauff/Schöbel	HB
Mi 22.12.	10:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) Humperdinck/Tarkmann	HB
	16:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	
Do 23.12.	11:00	Hänsel und Gretel oder das Geheimnis der wilden Hexe (ab 6) + 15:00 Humperdinck/Tarkmann	HB
Sa 25.12.	16:00	Der gestiefelte Kater (ab 6) Freyer/Grimm	HB
So 26.12.	16:00	Das rote Paket (ab 3) Alberti/Wolfsgruber – UA –	
	19:00	Die lustigen Nibelungen Rideamus/Straus	HB
Mi 29.12.	19:30	PREMIERE Männerwirtschaft Weiß/Griess	SB
	20:00	Alice im Wunderland Carroll/Schimmelpfennig	SB
Do 30.12.	19:30	Männerwirtschaft Weiß/Griess	SB
	20:00	Alice im Wunderland Carroll/Schimmelpfennig	GW
Fr 31.12.	17:00	Dinner For Five Scholz	HB
Sa 1.1.	17:00	Dinner For Five Scholz	HB
So 2.1.	15:00	Neujahrskonzert »Wiener Blut« + 19:00 Elbland Philharmonie Sachsen	HB

LANDESBÜHNEN SACHSEN GMBH

Meißner Straße 152 | 01445 Radebeul | Tel. 0351 8954-214 | Fax 0351 8954-213
kasse@landesbuehnen-sachsen.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Di – Fr: 10 – 13 Uhr & 14 – 18 Uhr | Sa: 15 – 18 Uhr

PRINT@HOME

Buchen Sie schnell, bequem und zu jeder Zeit von zu Hause unter:
www.landesbuehnen-sachsen.de



Plätze für Rollstuhlfahrer sind im Theater Radebeul vorhanden.



Förderrichtlinie Ehrenamt des Landkreises Meißen

Jetzt Anträge für 2022 stellen

Mit der Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL Ehrenamt) konnten seit 2018 bereits mehr als 450 Projekte mit mehr als 850.000 Euro im gesamten Landkreis unterstützt werden. Gefördert werden Projekte zur Stabilisierung, Festigung und Weiterentwicklung von ehrenamtlichen Strukturen im Landkreis sowie der Würdigung des Ehrenamts. Ausgereicht werden dabei Mittel des Freistaates Sachsen und des Landkreises Meißen.

Förderfähig sind ausschließlich Sachausgaben. Aus Landkreismitteln können auch Kleinstprojekte beantragt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000 Euro pro förderfähigem Antrag.

Die Beispiele für geförderte Projekte sind vielfältig: so erhielt



Mit Mitteln aus der Förderrichtlinie Ehrenamt 2019 unterstützt: die Errichtung eines neuen Bienenlehrstandes durch den Waldmeister e. V.

Foto: Waldmeister e. V.

der SC Riesa e. V. 2020 finanzielle Unterstützung für ein Trainings-

lager der Abteilung Handball, der Waldmeister e. V. konnte sich

2019 über Fördermittel zur Errichtung eines Bienenlehrstandes freuen

en und die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ebersbach beschaffte mit den Fördermitteln Material für ein Weihnachtsmusical.

Anträge für die Förderperiode 2022 können bis zum 31. Januar 2022 eingereicht werden:

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales
Loosestraße 17/19
01662 Meißen

Die Förderrichtlinie sowie die Formulare finden interessierte Vereine auf der Website unter: www.kreis-meissen.org/14264.html. Informationen erhalten Interessierte auch telefonisch unter 03521 725-3005 zu den bekannten Sprechzeiten.

Dezernat Soziales

Berufsberatung im Jobcenter hilft weiter

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres zieht das Jobcenter eine positive Bilanz hinsichtlich der Vermittlungsbemühungen und Unterstützungsangebote auf dem Ausbildungsmarkt. Anknüpfend an die Vorjahresergebnisse kann festgestellt werden, dass es keine unversorgten Bewerberinnen und Bewerber gibt. Allen Jugendlichen konnte ein Angebot, entsprechend der individuellen Interessen und Fähigkeiten, unterbreitet werden.

Im Zeitraum 2020/2021 wurden insgesamt 221 junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II ausbildungssuchend geführt und in der Berufsberatung oder im Re-

ha-Fallmanagement U25 fachkundig betreut. Zahlenmäßig sind dies 55 Personen weniger als im Vorjahr; der Anteil der Altbewerber lag bei rund 63 Prozent.

Die Ausbildungen zum Verkäufer/-in, Sozialassistent/-in und Pflegefachmann/-frau führen dabei die TOP 10-Liste der Einmündungsberufe an, gefolgt von Fachlagerist/-in, Anlagenmechaniker/-in, Kfz-Mechatroniker/-in und Kaufleuten für Büromanagement. Berufe im sozialen Bereich – auch in der Pflege – erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

In Berufsausbildung wurden 99 Bewerberinnen und Bewerber vermittelt, davon 53 in dual betriebli-

che, elf in außerbetriebliche und 24 in schulische Auszubildungsverhältnisse sowie weitere elf in sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit. Der Anteil dual betrieblicher Auszubildungsverhältnisse liegt dabei ähnlich wie im Vorjahr bei 24 Prozent; die Zahl der Vermittlungen in schulische Ausbildungen ist gleichbleibend.

Nur 35 Jugendliche und damit deutlich weniger als im Vorjahr (61 Bewerber) benötigen berufsvorbereitende Maßnahmen oder Hilfen des Übergangssystems, wie zum Beispiel ein gefördertes Berufsprüfungsjahr oder Berufsvorbereitungsjahr oder auch den Einsatz in Bundesfreiwilligen-

bzw. Jugendfreiwilligendiensten. Insgesamt 87 junge Erwachsene – ähnlich viele wie im Vorjahr – besuchen eine weiterführende Schule, haben ein Studium oder andere schulische Ausbildung aufgenommen. Für Einige endete die Ausbildungssuche vorerst aufgrund von Mutterschutz bzw. Elternzeit oder auch dem Ende des Leistungsbezugs oder einem Umzug in einen anderen Landkreis.

Aktuell beginnen in einigen Unternehmen bereits die Bewerbungsfristen für das kommende Ausbildungsjahr. Zur Ausbildungsbörse im BSZ Riesa wurde am Stand der Berufsberatung reges Interesse verzeichnet und auch

die Vorbereitungen für die Messe KarriereStart im Januar 2022 laufen. Schülerinnen, Schüler und Eltern können sich unter anderem auf den Internetseiten der Landkreisverwaltung unter www.kreis-meissen.de, dem Karriereportal der Wirtschaftsförderung unter www.air-meissen.de oder im neuen Stellenkompass Futureline zu den Ausbildungsplatzangeboten im Landkreis Meißen informieren und bei Fragen gern Kontakt zur Berufsberatung im Jobcenter aufnehmen (Telefonhotline: 03521 725-4640, E-Mail: JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de).

Jobcenter

Ist Ihre Küche in
die Jahre gekommen?
Dann wird es Zeit
für eine neue...



Jetzt Termin buchen unter ☎ 03525 / 8753350

Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • mail@apart-kuechenstudio.de • www.apart-kuechen.de

Fördermittel zur Beschaffung von Drehleitern

Im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 30. September überreichte Landrat Ralf Hänsel Fördermittelbescheide zur Förderung des Feuerwehrwesens. Die Städte Radebeul, Riesa, Radeburg und Nossen können sich jeweils über eine Zuwendung in Höhe von 555.600 Euro freuen. Alle vier Städte beabsichtigen, Drehleitern zu beschaffen.

Insgesamt umfasst die geplante Sammelbeschaffung fünf Drehleitern, davon vier Fahrzeuge im Landkreis Meißen. Das fünfte Fahrzeug geht in den Landkreis Bautzen – nach Königsbrück. Die Sammelbeschaffung erhöht die Förderung durch den Freistaat Sachsen, da dadurch insgesamt Kosten eingespart werden. Bei einer Sammelbeschaffung sind alle Fahrzeuge bis auf die letzte Schraube baugleich, außer bei der Bestückung mit Atemschutztechnik und der Beschriftung der Fahrzeuge.

Die Koordinierung der gesamten Maßnahme lag in den Händen von Kreisbrandmeister Ingo Nestler. Ausschreibung, Angebotsbewertung sowie die Vergabe hat die Stadt Radebeul übernommen. Die Gesamtkosten für die fünf Fahr-



Landrat Ralf Hänsel (links) händigt zu Beginn der Kreistagssitzung an Kommunen aus dem Landkreis Meißen Fördermittelbescheide zur Beschaffung von Drehleitern aus.

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

zeuge betragen 3.484.974 Euro. Nach Abzug der Fördermittel des Freistaates Sachsen verbleibt für jede Kommune noch ein Eigenanteil in Höhe von 141.394,90 Euro für ihr Fahrzeug.

Oberbürgermeister Bert Wend-

sche und Stadtwehrleiter Roland Fährmann nahmen den Bescheid für die Stadtfeuerwehr Radebeul-Ost entgegen. Dort handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für das derzeitige Fahrzeug mit dem Baujahr 1998. Für die Stadt Nossen

waren der erste stellvertretende Bürgermeister Tino Weinhold und Stadtwehrleiter Michael Hollmann anwesend. Dort wird die Drehleiter eine Neubeschaffung für die Ortswehr Nossen sein. In Riesa soll die Drehleiter nach der Be-

schaffung in der Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Riesa stehen – auch dort ist es eine Ersatzbeschaffung für die bisherige Drehleiter, Baujahr 1995. Bürgermeisterin Kerstin Köhler und Stadtwehrleiter Martin Rohloff nahmen den Bescheid aus den Händen des Landrates in Empfang. Im Nachgang der Sitzung erhielten außerdem die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Radeburg den Bescheid für die Ortsfeuerwehr Radeburg. Auch hier handelt es sich um eine Neubeschaffung entsprechend dem Brand-schutzbedarfsplan. Landrat Ralf Hänsel freute sich über die Förderzusagen, die eine weitere Verbesserung der Einsatztechnik und damit auch der Sicherheit dienen und dies über den gesamten Landkreis Meißen hinweg.

Die Übergabe der Bescheide war ursprünglich im Rahmen des diesjährigen Feuerwehrballes geplant. Dieser sollte am 18. September 2021 stattfinden, wurde aber aufgrund zu geringer Anmeldezahlen abgesagt. Daher bildete die Kreistagssitzung den würdigen Rahmen.

Anja Schmiedgen-Pietsch



DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter Heizöl bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Unsere Verkaufsbüros:

Meißen	☎ 0 35 21 - 70 000
Riesa	☎ 0 35 25 - 740 445
Großenhain	☎ 0 35 22 - 52 95 850

* gültig bis 30.11.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO

Musterküchenabverkauf

ALLE KÜCHEN INDIVIDUELL ANPASSBAR!

Jetzt noch schnell zugreifen,
es sind nur noch 8 Stück da!

KÜCHEN
PROFI-CENTER
hülsbusch

Wir freuen
uns auf Sie!

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 09.00–18.00 Uhr

Sa. 09.00–14.00 Uhr

01689 Weinböhla
Ehrlichtweg 3–9

✉ kontakt@huelsbusch.com
f/moebelhuelsbusch/

www.huelsbusch.com

Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



Andreas Hofmann
Geschäftsführer
Hofmann & Partner GmbH

www.hofpart.de

Hofmann &
Partner GmbH
Ihr Immobilienmakler

Ihr Immobilienprofi vor Ort

Kostenlose Erstberatung.
Kostenlose Immobilienbewertung.

Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: immobilien@hofpart.de

Wir machen das für Sie.